Werk

Titel: Der das dritte, vierte und fünfte Buch Mose in sich fasset Jahr: 1750 Kollektion: Wissenschaftsgeschichte Werk Id: PPN318045818 PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN318045818|LOG_0030

OPAC: http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=318045818

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Georg-August-Universität Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Germany Email: gdz@sub.uni-goettingen.de strafen, der einen Menschen, er sey wer er wolle, erschlagen hat. 18. Wer ein Nieh 19. Und wenn jemand feinem Råchs erschlägt, der svill es wiedergeben, Leben um Leben. sten Schaden zugefüget hat; so foll man ihm thun, wie er gethan hat. 20. Bruch um Bruch, Auge um Auge, Bahn um Bahn: Mach dem Uebel, daß er einem Menfchen zugefüget hat, soll ihm wieder gethan werden. 21. Wer ein Nieh todt schlägt, der foll es wieder erstatten: Wer aber einen Menschen todtgeschlagen hat, den soll man tods ten. 22. Ihr follet ein gleiches Urtheil fallen: Ibr follet mit dem Fremden, wie mit dem, der im Lande geboren ist, umgeben. Denn ich bin der Herr euer Gott. 23. Mos fes redete alfo mit den Kindern Ifrael, welche denjenigen, der geflucht hatte, hinaus vor das Lager führeten, und ihn ju Tode steinigten. 2016 thaten die Rinder Ifrael, wie der Herr dem Mose geboten hatte. v. 20. 2 Mol. 21, 24. 5 Mol. 19, 21. Matth. 5, 38.

welche die Leidenschaften unter den Menschen erregen, indem fie diefelben unvermerkt zu den größten Qusfchweifungen verleiten, dergleichen die Gotteslafterung und der Todtschlag sind. Polus 364).

2. 18. 19. 20. Wer ein Dieb erschlägt, 2c. Man sehe die Erklärung über 2 Mos. 21, 12, 24. 25. 33. 34. Patrick. Man fehe auch den Doughtaus a). a) Analest, Sacr. Excurf. 53.

9. 21. Wer ein Dieb todt fchlaat, 2c. Diefer Vers ift nichts anders, als eine furze Wiederholung des 18. und 19. v. Patrid.

2. 22. Ibr follet ein gleiches Urtheil fallen 2c. "Sibr follet in diefem und in den vorhergehenden Sal-"len, gleichwie in dem Falle der Gotteslafterung, v. "16. den Ifraeliten, wie den Meubekehrten, auf glei= "che Urt ftrafen." Bielleicht ift diefe allgemeine Ur= fache der wahre Grund von der Verbindung diefer verschiedenen Gefete. Patric und Pyle.

Denn ich bin der Berr euer Bott. "Ich will "euren Laftern weder das Bort reden, noch fie un= "gestraft laffen; fondern ich will haben, daß ein jed= "weder, ohne Linfehen der Person, auf gleiche Urt "die gerechte Strafe dafür empfinden foll,.. Es ge= schiehet ohne Grund; wenn die Juden diefes Gefet auf die Neubekehrten der Gerechtigkeit einschränken, gleich als ob die übrigen Fremdlinge ihnen in feis nem Stucke bengefellet ju werden verdienten b). Patrid.

b) Vid. Selden, de I. N. et G. Lib. 4. c. 1.

(364) Dies wird befräftiget durch die genaue Verbindung dieses Urtheils mit der vorher gemeldeten That, welche eben dazu Gelegenheit gegeben, im 10. v. da aus dem Banke die Gotteslafterung entfranden war. Aufter dem, tonnen auch noch andere Urfachen gewefen fenn, warum diefes Gefet ben diefer Gelegenheit wie: derholet worden, absonderlich, wenn man erwäget, daß befanntermaßen dem Gefete von der Lebensftrafe ei= nes Morders diefe Urfache bengefüget worden : denn Gott hat den Menschen nach feinem Bilde gemacht. Ein folches Verbrechen, da man fich an dem Bilde Bottes vergreift, fommt dem nahe, wenn man den 17amen Gottes lastert.

Das XXV. Sapitel.

Indem Gott feine Vorforge beweifen will, die Sitten feiner Unterthanen wohl einzurichten; fo gehet er das bey fo weit, daß er ihnen Gefene vorschreibet, die eben fo fonderbar, als geschickt find, fowel die Reichen, wenn fie das Land Canaan befigen wurden, des Eigenthums ihrer Guter 31 verfichern, ohne daß die Urmen und Sclaven konnten unterdrucker werden, als auch ihnen zu erkennen zu geben, daß fie un= mittelbar unter ihm ftunden, und daß fie ihre ganze zeitliche Gluctfeligkeit feiner Mildthatigkeit zu dans ten hatten. I. Er bestehlt, es solle alle sieben Jahre ein Sabbathjahr feyn; das ist, man foll in dems felben das Land ruhen lassen, und es nicht besten. v. 1=7. II. 2lle funfzig Jahre foll ein Jubeljahr felben das Land ruben lassen, und es nicht besäen. v. 1=7. II. 211e funfzig Jahre soll ein Jubeljahr feyn; das ist, ein Jahr, in welchem ein jeder wieder zu dem Seinigen kommt, die Schuldener Erlaß, und die Sclaven die Freybeit erhalten. v. 8=13. III. Der Verkauf der Guter soll nicht länger, als von der Zeit des Verkaufs au, bis auf das nächste Jubeljahr dauren. v. 14=17. IV. Sierbey verspricht Gott den Ifraeliten zugleich, wenn sie ihr Vertrauen auf ihn seiger würden; so volle er ihre felder segnen und sie fruchtbar machen. v. 17=22. V. Ulsdenn zeiget er weitläuftig, wie sowol die Selder, v. 23=28. als auch die Zäuser in den Städten, in den Dörfern, v. 29=31. und in den Städten der Leviten, v. 32= 34. verkauft und wieder eingelöset werden sollten. VI. Sierauf kommt er auf die Urmen, er verbietet, ihnen auf Jinser. zu leihen, und ihnen etwas gar zu theuer zu verkaufen. v. 35=38. VII. Endlich fagt er wie man mit den Sclaven umgehen foll, ihre Zerren mögen nutweder Ifraeliten, v. 39=46. oder Reubreberte fevn. v. 47=55.

oder Vieubetehrte feyn. v. 47=55.

. .

284

Jabr

der Welt

2514.

er Herr redete auch mit Mose auf dem Berge Sinai, und sprach: 2. Rede Por mit den Kindern Ifrael, und sprich ju ihnen : Wenn ihr werdet in das Land ge= Christi Geb. fommen fem, das ich euch gebe: fo foll das Land ruhen. Das wird ein Gabbath 1490. 3. Sechs Jahre follt du dein Feld befaen, und fechs Jahre follt du dem Herrn fevn. 4. Aber im sie= deinen Weinberg beschneiden, und die Früchte desselben einfammlen. benten Jahre foll ein Sabbath der Ruhe für das Land feyn, das wird ein Sabbath dem Beren feon: Du follt dein Feld nicht bestaen, und deinen Weinberg nicht beschneiden. s. Du

v. 2. 2 Mol. 23, 10.

V. 1. Der Berr redete auch mit Mose auf dem Berge Sinai, 2c. Ober vielmehr : bey dem Berge Sinai, und in der Bufte diefes namens c). Die Fraeliten hielten sich wenigstens ein Jahr lang ben diefem Berge auf, und verließen diefe Gegend nicht eher, als am zwanzigsten Tage des andern Mos nats des andern Jahres nach ihrem Ausgange aus Negypten d). Es ift dieses nicht die einzige Stelle, wo das hebraifche Wörtlein, das unfere Ueberfehung burd auf ausdruckt, neben, oder bey bedeutet. 2luffer ben Erempeln, die wir unten c) anführen werden, braucht es Moses acaen das Ende der benden folgen= den Capitel auf eben diefe Art 365). Und bieraus er= hellet, daß Mofes alle diefe Gefete in dem ersten Mo= nate des andern Jahres nach dem Ausgange aus He= gppten, fogleich nach Aufrichtung der Stiftshutte, empfieng f). Patrid, Polus.

c) 4 Mol. 1, 1. d) 4 Mol. 10, 11, 12. e) 1 Mol. 37, 13. Jol. 5, 13. Ruht. 8, 5. 1. f) 2 Mol. 40, 17.

B. 2. ... Wenn ihr werdet in das Land ge= kommen seyn, das ich euch gebe. Das Sefet, bas der Gesetzgeber hier geben will, fonnte nicht eber, als in dem Lande Canaan beobachtet werden. Rid= der.

So foll das Land ruben. Man foll weder pflugen, noch faen, noch erndten, noch Weinlefe hal= ten, 10. 2 Mof. 23, 11. Patrick.

Das wird ein Sabbard dem Berrn seyn. Ihm an Ehren, und ihm au gehorchen. Einige Ausleger halten dafür, die Ifraeliten håtten, sobald sie in das Land Canaan gefommen waren, das geld muffen ru= hen laffen; allein diefer grrthum fallt einem jedwe= den soaleich in die Mugen. Rach ihrer Meynung ware das erfte, und nicht das fiebente Jahr das Gabbathjahr gewesen. Ift es aber wohl wahrscheinlich, . daß die Ifraeliten mit dem Unfange eines Krieges, ben welchem die Lebensmittel mehr, als jemals nothig waren, follten angefangen haben, die Felder nicht zu befäen? Ueber dieses war, als sie in das verheißene Land famen, die erste Erndte, die sie in demfelben hiel= ten, eine Frucht der Urbeit der Cananiter. Bir

halten demnach mit dem gelehrten Ufferius dafür, man muffe das erste Sabbathjahr in das fiebente Jahr, nachdem das Manna aufgehöret hatte, vom Himmel zu fallen, seisen g); oder, man kann auch mit dem Cunaus fagen, Die Ifraeliten fiengen bas erfte von den fieben Jahren fo gleich nach Mofis Lode, ein und vierzig Jahre nach dem Ausgange aus Aegy= pten, an, zu zählen h). Es war alfo das erfte Sab= bathjahr das siebente nach dem Uebergauge über den Nachdem fie fechs Jahre mit der Erobe= Sordan. rung und Vertheilung des Landes Canaan zugebracht hatten; so war das siebente für die Kinder Ifrael in allen Stucken eine Zeit der Nube, in welchem fie die Krüchte ihrer Arbeit ruhia genossen. Fraat man: in welchen Monat der Anfang des ersten Sabbath= jahres fiel? ob in den Monat Tifri im Herbste? oder in den Monat Mifan im Frühlinge? so ant= worten wir: Es fieng mit dem Monate Tifri, gegen die Mitte des Septembers, an, und gieng auch mit demfelben zu Ende. Es hatten also die Ifraeliten Zeit genug, die Krüchte dieses Jahres einzusammlen, und das Feld zu befäen, damit das Land nicht zwey Jahre nacheinander brache liegen durfte. Willet, Minsworth, Patrick, Allgem. Welthift. III. Theil, 35. S. und vornehmlich Bedford i).

g) Annal. ad A. M. 2554. h) Vid. Basnage, Rép. i) The Scripture Chrodes Hébr. Tons. 2. c. 8. nology, Book 4. c. 3. p. 395-399. Vid. etiam la Chronologie de l'Histoire Sainte par Mr. des Vignoles, Liv. 3 c. 2. §. 1.

9 3 4. Sechs Jahre follt du ... befaen ... Aber im siebenten Jahre soll ein Sabbath ... feyn, das wird ein Sabbath dem Berrn feyn. Ihm zu Ehren, damit man ihn für den unumschränk= ten Eigenthumsherrn des Landes, von welchem er fei= nem Volfe den Genuß zugestanden hat, ertennen, und damit zugleich das Undenken der Schöpfung je mehr und mehr verewiget werden moge. Minsworth, Patrice.

Du sollt dein geld nicht befåen, und deinen Weinberg nicht beschneiden. Diese Borte zeigen

(365) Alle die angeführten Stellen find nicht fo deutlich, als diese, welche die allerdeutlichsten find, und wo das = unmöglich eine andere Bedeutung haben kann: Richt. 16, 4. und 1 Kön. 17, 3. bey dem Bache; I Sam. 16, 19. ברר סיבי, bey der Heerde. So konnen auch die Borte, 4 Mos. 28, 6. כנאן, nicht anders übersetwerden, als wie fie unfer fel. Luther gegeben hat: am Berge Sinai; denn dem Bolte war nicht vergönnet, auf diefen Berg hinauf zu fteigen, noch auf demfelben zu opfern.

286

Jabr der Welt

2514.

5. Du follt das nicht einerndten, was von dem, das ben dem erndten herabgefallen, von fich selbst hervorgewachsen ift, und follt die Trauben deines unbeschnittenen Weinberges nicht lefen. Dieß foll das Rubeiahr des Landes fenn. 6. Was aber in dem Sabs bath=

v. 6. Giche bernach, v. 11.

an, worinnen die Ruhe des Sabbathiahres bestehen follte; nämlich, in der Unterlassung aller Feldarbeit: denn unter dem Verbote die Felder zu befåen, und den Weinberg zu beschneiden, find zugleich alle übrige Ar= ten der Feldarbeit mit begriffen, wie folches aus 2 Mof. 23, 11. erhellet, wo ausdrücklich der Delbäume gedacht wird. Die Rabbinen k) stellen hieruber noch ver= schiedene andere Betrachtungen an, die aber nicht werth find, daß man fie anführet. Patrick.

k) Vid. Maim. in Schemittab vejobel, c. 1. et 6.

°in V. 5. Du sollt das nicht einerndten, 20. dem Hebraischen heißt es nach den Buchstaben: Du follt die von sich selbst bervorgekommene Ernds Da nun aber feine Erndte te nicht einerndten. ohne Saamen ift; fo hat man geglaubt, man muffe den Text auf eine folche Urt erflaren, daß man folgende Borte in denfelben einruckte : von dem, das bey dem erndten herabgefallen ist. Maimoni= des hat es bereits auf diefe Urt erflart, indem er ge= zeigt, Gott verbiete bier einem jedweden Gigenthums= herrn, das Getreide einzuerndten, das von ungefehr von den Rörnern der vorhergehenden Erndte hervor= gewachsen ift, oder das Gras abzumahen, das auf freyem Felde aus den alten Burgeln hervorkommt 1). Ainsworth, Kidder, Patrick.

1) Ibid. c. 4. 9. 1.

Und follt die Trauben deines unbeschnittes nen Weinberges nicht lefen: u. nach dem Sebraischen heißt es: und du follt die Trauben deis ner Absonderungen nicht lefen; das heißt, nach den 70 Dolmetfchern: die Trauben, die du geheis

liget haft; und nach dem Unkelos: die Trauben, die du gelassen haft, worunter sie die Trauben ver= stehen, welche sie nicht geachtet und von den andern abgesondert, oder für diefes Jahr besonders gelaffen hatten. Ainsworth. Man könnte auch übersehen, die abgesonderten Trauben, diejenigen, die von der ordentlichen Bemühung und Arbeit abgesondert worden find. Ridder und Patrick. Oder : Trauben, die fur Gott und für feine Urmen bepfeite find geleget wor= den. Es scheinet auch, als ob Moses hier auf die Ges wohnheit der Mazarker ziele, welche ihre Haare, ohne fie abzuschneiden, wachsen ließen; denn man konnte das Hebraische also übersegen : du follt die Trauben deines Mazareats nicht abschneiden, das ist, die Trauben, welche gleichfam die Saare deiner Wein= ftode find m). Engl. Bibel und Polus 365). cie= doch die Uebersetzung des Onkelos, oder der 70 Dol= metscher scheinet uns die natürlichste zu senn. Willet.

m) Eben Diefe Bergleichung findet man in bem Calex des Virgils, in dem Propertius, B. 2. Eleg. 15. und an andern Orten mehr. le Clerc.

V. 6. Was aber in dem Sabbathjahre aus der Erde bervorwächft, w. Diefes ift eine Erflå= rung des Tertes. In diefem heißt es schlechthin: Aber der Sabbath der Erde foll euch zur Wah= rung dienen; der Sabbath der Erde, das ift. die Früchte, welche die Erde, oder das Land in diesem Sabbathjahre hervorbringen wird; gleichwie vorher, Cap. 23, 3. wo das Wort Sabbathe, die Opfer des Sabbaths bedeutet 367). 2(insworth, Polus, Patrict.

Das

(366) Weil 1) ohne wichtige Urfache von der eigentlichen Bedeutung eines Wortes nicht abzugehen, und eine verblumte anzunehmen ift ; weil auch 2) in einem Gleichniffe und verblumten Ausdrucke diejenige Sache, von welcher die Vergleichung hergenommen ift, schon als befannt vorausgesetet wird; die Gewohnheit und Berordnung der Mafiråer aber erft nach derfelbigen Zeit befannt geworden, und die erste Nachricht davon im 4. B. Mofe, im 6. Cap. aufgezeichnet ftehet, eine Prolepfis auch nicht ohne Noth anzunehmen ift; fo fommt uns demnach die dritte Auslegung nicht wahrscheinlich vor. Die erste, welche zwar das Unsehen des Onkelos, wie auch etticher andern alten Uebersehungen und Auslegungen für fich hat, ift etwas dunkel und zwendentig. Wider die audere aber finden wir nichts einzuwenden: denn in diefer wird 1) der eigent= . liche Wortverstand beybehalten, nach welchen das Wort or fowol, als das davon abstammende . כדיר eine Absonderung, oder eine Enthaltung bedeutet; und fie ftimmet auch 2) mit dem Zusammenhange der Die= de am besten überein : denn da das unmittelbar vorhergehende ver unstreitig das anzeiget, was von fich felber ohne menschliche Arbeit wåchset; so lässet sich auch dieses incht füglicher erklären, als von dem, da= von die Menschen sich dergestalt enthalten haben, daß sie ihre Hande nicht daran geleget, und keine Sorgfalt und Bemuhung daran gewendet. Demnach hat es unfer fel. Luther wohl überfetet : die ohne deine 21r= beit wachsen.

(367) Dieses können wir nicht sehen. Es ist vielmehr klar, daß daselbst Sabbath nichts anders heiße, als der Fepertag, der fiebente Lag in jeder Boche. Vermuthlich ift ein fleiner Irrthum, oder nur ein Druckfehler vorgegangen, und man hat an ftatt des 3. Verses den 38. 18. in eben demselbigen Capitel anführen wollen; denn hier ift aus der Verbindung der Worte fowol mit dem nachstvorhergehenden, als auch mit dem nachstfolgenden, deutlich abzunehmen, das wenn die Opfer am Sabbathe bedeuten muffe.

bathjahre aus der Erde hervorwächst, das soll euch zur Nahrung dienen, die, und deinem Vor Rnechte, und deiner Magd, deinem Tagelöhner, und deinem Fremdlinge, die bey dir wohz Cbrissi Geb. nen, 7. Und deinem Viehe, und den Thieren, die in deinem Lande sind: sein ganzes Einkommen soll zur Speise dienen. 8. Du sollt auch sieben Jahrwochen zählen, nämz lich, siebenmal sieben Jahre, und die Tage der sieben Wochen werden neun und vierzig

Jahre

Das foll euch zur Labrung dienen, p.c. Diefe Worte erklären das Verbot in diefem Jahre zu erndten und Weinlese zu halten. Man siehet hieraus, daß dieses kein unumschränktes Verbot war, sondern daß es nur alle Früchte des Feldes gemein machte, so wol zum Unterhalte der Eigenthümer, als zum Unterhalte der Fremden. Es konnte sie ein jedweder einsammlen, indem einer so viel Necht dazu hatte, als der andere. Patrick.

98. 7. Und deinem Viehe, und den Thieren, die in deinem Lande find. Das heißt, sowol den zahmen, als den wilden Thieren ³⁶⁹. Ift es aber wohl zu glauben, daß man die Feldfrächte und Weinberge von den Thieren verwüsten ließ? Die Nabbinen bringen dießfalls sehr viele unglaubliche Dinge vor, welche Maimonides in dem bereits angezeigten Tractate n) zusammengetragen hat. Ainsworth und Patrick.

n) Schemittah vejobel, c. 5. et 7.

Wir haben also schon zwey Merkmale, woran man das Sabbathjahr erkennen kann; 1. eine ganzliche Ablassung von aller Feldarbeit; 2. eine allgemeine Gemeinschaft dessen, was in demselben von sich selbft wächstet. Man muß aber auch noch 3. die Loslassung der Sclaven hinzusechen, wie wir 2 Mos. 21, 2, 12, gehöret haben ³⁵⁹, und 4. die Erlassung der Schulden, welche ein Ifraelit dem andern zu bezahlen hatte, wie wir 5 Mos. 15, 1. 22, hören werden, wo man noch ei= nige besondere Gesehe und Gebräuche antrisst, die fich auf das Sabbathjahr beziehen. Was die Ubsichten seiner Einsehung und die daraus entstehenden Folgen anlanget, so werden wir in den Unmerkungen zu v. 18: 22, davon reden. Allgem. Welthist. III. Th. 35. S.

28. 8. 9. 10. Du sollt auch 20. Dieses ist das letzte und merkwürdigste Fest, das Gott den Jsraelizten vorschrieb. Man neunete es Jobel, oder Juzbiläum, und die Gelehrten leiten dieses Wort auf verschiedene Urt ab. Josephus und Unkelos sagen, es bedeute Freybeit; die 70 Dolmetscher und Aquila, Erlassung. Urassus leitet es von dem Jubal, dem Erfinder der musschalischen Inftrumente her, und diese Muthmaßung scheinet dem Goodwin und Polus nicht unwahrscheinlich zu seyn. Kimchi behauptet nebst

(368) Bir muffen zwar diefes als eine bekannte Negel annehmen: daß המה alsdenn, wenn es von היה unterschieden wird ein zahmes Thier bedeute, da hingegen mit dem andern Worte ein wildes Thier angezeiget wird. Daß aber diefe Regel nicht ohne Ausnahme, und also diefer Unterschied zwar sehr gewöhnlich, doch nicht beständig und allgemein sey, erhellet aus 3 Mos. 11, 2.: das sind die Thiere (החיה) die ihr effen follet, unter allen Thieren (בחכות) auf Erden; da denn 1) das Wort, בחכות, incht eine speciem, sondern das ganze genus anzeiget, und 2) unter den zu effen erlaubten Thieren (החיה) die meisten von zahmen Gatztungen und Alrten gewesen.

(369) Das fiebente Jahr ift dort, 2 Mof. 21, 2. wie auch 5 Mof. 15, 12. Jer. 34, 14. von den erften Jahren der Knechtschaft an, ju rechnen; und es fann mit keinem deutlichen Beweise dargethan werden, was etliche dafür halten, daß zu den Vorrechten des Sabbathjahres die Freylaffung der Rnechte und Mågde geho= ret habe, welcher Meynung Lundius und andere Gelehrte widersprechen, und folgende Grunde bewegen uns, ihnen Benfall zu geben: weil 1) in diefer Hauptfielle nicht mit einem Borte folches angezeiget, wohl aber 2) die Freylaffung der Rnechte im 40. v. ausdrücklich zu den Nechten des Jubeljabres gezählet wird; weil ferner 3) in dem Parallelorte, 5 Mof. 15, 1. 2. Das Sabbathjahr zwar ein Erlaßfahr genennet, in der bergefügten Erklärung aber nur der Erlaffung der Schulden gedacht, und die Frenlaffung der Rnechte mit Stillichweigen übergangen wird; denn was hernach im 11. und 12. v. anbefohlen wird, daffelbe beziehet fich auf das unmittelbar vorher im 4. u. f. Versen, angezeigte, welches mit jenem im 1. und 2. v. feine Verwandt= fchaft hat. Hierzu kommt noch 4) diefes: wenn wir annehmen, daß nicht das 49ste, sondern das 50ste Jahr ein Jubeljahr gewefen, und folglich ein Sabbathjahr, nämlich das 49ste, und ein Jubeljahr unmittelbar aufeinander gefolget find ; fo ware es gar feine Möglichkeit gewesen, daß die Loslaffung der Rnechte in dem Jubeljahre, wie doch ausdrücklich angeordnet worden, hatte geschehen können, woferne folche Loslassung im Sabbathjahre unmittelbar zuvor geschehen mare, und folglich feine Bertauften ben dem Unfange des Jubeljahres da gewesen waren. Wollte man aber auch der andern, obwol ungegründeten, Meynung beypflichten, und vorgeben, das 49fte gahr fen ein Jubeljahr gewefen; fo mußte man doch zugeftehen, daß das Jubeljahr zugleich ein Sabbathjohr gewefen fen. Wenn nun die Loslaffung der Knechte zum Sabbathjahre gehöret hatte ; wie hatte sie denn können als ein besonderes Recht des Jubeljahres angesehen werden ? und wogu ware der ausdrückliche Befehl nothig gewefen, daß diefelbe im Jubeljahr erfolgen follte ?

Jahr Jahre betragen. der Welt 9. Alsdenn sollt du am zehenten Tage des siebenten Monats die Jubels trompete

2514.

nebst den meisten Rabbinen, Jobel bedeute ein Wid= derborn, und man habe diefen Namen dem Jubel= jahre deswegen beygelegt, weil es durch den Schall eines folchen horns angefündiget ward. Diefe Men= nung hegen auch die gelehrten Ausleger der Engl. Bibel, Willet und Polus. Bochart aber hat weit= låuftig bewiesen o), daß man aus dem Horne eines Bidders, weil es dicht, und nicht hohl ware, tein horn machen konnte, das Jubelfest damit anzukundigen. Er hålt also dafur, Jobel fame von jabal her, wel= ches sich ergießen, sich ausbreiten, bedeutet p); und gleichwie sich eine Quelle ergießet, daß verschie= dene Bache daraus entstehen q), also breitet fich auch der Schall weit und breit aus, daß man alfo diefes Jahr deswegen das Jubeljahr genennet hatte, weil man es bey dem Schalle der Trompeten in dem gan= zen Lande befannt machte r) 379). Es war diefes in Unfehung der Urmen und Sclaven ein Freudenschall, von welchem nachmals das Wort Jubel hergekom= men ift, welches ein Freudengeschrey bedeutet. 30: bel wurde demnach nicht sowol ein musikalisches 3n= ftrument, als vielmehr ein gewisser Schall seyn s), welcher ben der Wiederfunft des angenehmen Festes, von dem die Rede ift, das Bolt erwecken und ermun= tern follte. Bottinger t), und noch vor ihm Sor= fter, fteben gleichfalls in den Gedanten, daß man bie= fes Wort, 2 Mos. 19, 13. auf soldhe Art ausdrücken tonne. Uinsworth, Patrick, Wells. 2Bir nehmen aber lieber diejenige Wortableitung an, welche diefen Ausdruck von dem Zeitworte jabal herleitet, das in einer von feinen Conjugationen, jurudfordern, wies der einferten bedeutet u) 371). Eben diefes that das Jubeljahr, an welchem die Sclaven wieder in ihren vorigen Stand, und die alten Eigenthumsherren wieder in ihre Güter eingesetet wurden x). Fast eben diefen Begriff macht sich Josephus davon. Ridder, und die Allg. Welthist. ebendas. 39. 40. S.

•) Hieroz. Part. 1. Lib. 2. c. 43. p) Hieb 10, 19.

e. 21, 32. M. 60, 10. 9) Jer. 17, 8. Jel. 44, 44 r) Ita R. Menachem. et Liber Zohar. Main. Beckius, etc. s) le Clerc glaubt, Jabal habe vor Alters bey den Hebraern fo viel gehelßen, als auf der Trompete blassen. t) Analeet. Differt. 3. u) Man sche Jer. 31, 9. M. 76, 12. und an ans dern Orten mehr. x) Vid. Fuller. Miscell, facr. Lib. 4. c. 8.

Alsdenn sollt du am zehenten ... des siebene ten Monats die Jubeltvompete erschallen las fen, 2c. Es fieng fich alfo das Jubeljahr mit dem zehenten Tage des Monats Tifvi an, welcher der fiebente Monat des Rirchenjahres, und der erste des bürgerlichen Jahres war. Diefes bürgerliche Jahr fieng mit dem großen Verschnungstage an 372), und alle funfzig Jahre mit dem Jubilao, welches der Schall der Trompete in allen Stådten und in dem ganzen Lande ankundigte. - Es ward also ganz Israel durch die öffentliche Bereuung feiner Sünden, und durch das feperlichste Befenntnif, wie nothig es ware, daß sich der herr mitleidig gegen das Bolt erzeigte, wenn es nicht follte verzehret werden, jur Barmberzigkeit gegen die Urmen und Sclaven vorbereitet. Willet, Polus, Patrick, Senry.

Es haben aber hier zwo Hauptfragen einen großen Streit unter den Gelehrten erregt. Die erste betrifft die Unzahl der Jahre, welche ein jedwedes Jubilaum in sich fassete, und die andere das Jahr der Welt, in welchem das erste Jubelfest gefeyert worden.

I. Juerst fragt man: ob das Jubeffest im neun und vierzigsten, oder im funfzigsten Jahre gefeyert worden? Nach der Urt, wie sich Mosses ausdrückt, kann sowol das eine, als das andere vertheidiget werzden ³⁷³. In dem 8. und 9. v. besichlt er, wie es scheinet, sieben Jahrwochen, oder neun und vierzig Jahre zu zählen, und in dem letzten Jahre das Jubelfest durch den Schall der Trompete anzufündigen. In dem 10. und 11. v. sagt er hingegen ausdrücklich, das

(370) Bey diefer und den folgenden Anmerkungen wird die mit ungemeiner Gelehrfamkeit ausgearbeitete academische Ubhandlung des hochw. Herrn D. Carpzovs, welche nun auch in dem Apparatu hilt. crit. p. 447. u. f. befindlich ist, mit vollkommenem Vergnügen zu lesen seyn.

(371) Obwol dieses Wort in Hiphil die Bedeutung hat: berbringen, binwegführen, oder berzustühren; so ist es doch ganz ungewöhnlich, oder zum wenigsten mit keinem deutlichen Erempel zu beweisen, daß es auch so viel, als zurückfordern, wieder einsetzen, heißen soll. Es würde auch solche Bedentung, wenn sie gebräuchlich wäre, sich zu der gegenwärtigen Sache und Benennung derselben nicht gungsam schicken, weil dies zwey Stücke, die Freplassung der Sclaven, und die Wiedereinsehung der eigentlichen Bestiker in ihre Güter, nicht alles ausmachten, was am Jubeljahre in Ucht zu nehmen war.

(372) Ordentlich fieng sich das bürgerliche Jahr mit dem ersten Tage des Monats Tist an, auch wenn ein Sabbathjahr war, als welches nach dem Anfange des bürgerlichen Jahres pflegte gerechnet zu werden. Nur bey dem Jubeljahre war eine Ausnahme. In so fern solches Jahr als ein bürgerliches Jahr angeschen ward, nahm es ebenfalls mit dem ersten Tage des Tist seinen Anfang. So fern es aber als ein Jubeljahr zu betrachten war, so rechnete man dessen Anfang von dem zehenten Tage dieses Monats, in welchen das große Berföhnungsfest einfiel, wie hier im 9. v. ausdrücklich bestimmet worden.

(373) Nach dem deutlichen Ausdruck des Mose, darinnen wir nicht die geringste Zwepdeutigkeit finden kon=

trompete erschallen lassen, an dem Tage der Verschnung, sage ich, sollet ihr die Trom= Vor nete Obristisseb.

1493.

das funfrigste Jahr soll das Jubelight feyn. Es erflaren fich auch alle indische Lehrer, von dem Philo und Josephus an, und nach ihnen Bieronymus und Auguftinus, nebst den meisten Auslegern y) für funfzig volle Sahre, und fie grunden ihre Meynung auf folgende zwo hauptbetrachtungen. Bum erften, fa= gen fie, zählet Dofes ben dem Pfinaftfeste eben fo, wie ben dem Jubelfeste. Das Pfingftfest ward nach fieben Wochen von Tagen gefenert, und fiel nicht auf ben neun und vierzigsten, sondern auf den funfzigsten Tag: folglich mußte auch das Jubelfest, welches nach fieben Wochen von Jahren gefeyert ward, auf bas funfzigste, und nicht auf das neun und vierzigste gabe fallen. Bum andern: Wenn das Jubelfest in bas neun und vierzigste Jahr gefallen ware; fo batte Gott nicht nothig gehabt, alle Feldarbeit in biefem Jahre zu verbieten : denn da das nenn und vierziafte Jahr ein Sabbathjahr war, fo mußte diese Arbeit ohne dem ichon unterbleiben. Engl. Bibel, Willet, Ainsworth, Polus, Ridder, Patrick.

y) Toftatus, Bonfrerius, Fagius, Iunius, Drufius, Hottinger, Schindler, Pfeiffer, Heidegger, Leusden, etc.

Jedoch, verschiedene große Kunstrichter erklären fich, diefer Gründe ungeachtet, für die gegenseitige Meynung, und glauben, das Jubeljahr wåre allemal in das neun und vierzigfte Jahr gefallen. 1. Sie fa= gen, gleichwie, vermöge des eingeführten Gebrauchs, diese Borte, acht Tage, eine Boche bedeuten, und die Alten unter einer Olympiade eine Zeit von fünf Jahren verstunden, ob ste gleich eigentlich nur eine Zeit von vier Jahren war: also kann es auch gar wohl fenn, daß das Jubeljahr von Mose das funf= zigste genennet worden, weil er von dem einen Jubelfahre bis zu dem andern zählete, und unter diefer Bahl sowol das lette, als das gegenwärtige Rubelighr begriff. 2. Besonders aber geben sie diefes zu beden= ten : Wenn man annähme, daß das funfrigste gabe das Rubeliahr wäre; fo wurde das Feld zwen Jahre nach einander geruhet haben. Wenn nun die Felder

das neun und vierzigste und funfzigste Jahre brache gelegen håtten; fo hatte das acht und vierzigfte Sabr für vier, oder doch wenigstens für drev Jahre Fruch= te tragen muffen, und wenn diefes Wunder in dem gelobten Lande bis auf die Zeit der babylonischen Ge= fangenschaft beständig fortgedauert hätte, fo wurde man ganz gewiß weit deutlichere Spuren in der beil. Schrift davon finden. 3. Endlich fagen fie, die Rab= binen verstünden fo wenig von der Zeitrechnung, daß man fich auf ihren Benfall eben nicht allzusehr vers lassen durfe. Man findet die Mennungen diefer Runstrichter 2) weitläuftiger ausgeführt in dem Pa= trick, Polus, und der 200gem. Welthifforie, allwo fie widerlegt werden, da fie hingegen Ufferius, Benry und Wells annehmen a).

Hugo Cardinal. Mercator, Iof. Scaliger. de Emendat. temp. Lib. 5. Petau. de Doct. temp. Lib. 9. c. 25.
 I. Capellus, in Hift. Exotic. ad A. M. 2549. Calvifius, in Ifag. Chron. c. 25. Cunaeus de rep. Hebr. Lib. 1. c. 6. Iunius, Spanhem. Clericus, etc.
 a) Diefes ift auch die Meynung des Lewis, Origines Hebraeae, Tom. 2. p. 613. und des des Vignoles,
 Liv. 3. c. 5. 2. allwo die Gache fehr gelehrt ausgeführet wird.

Man muß aber doch gestehen, daß wider die Ein= würfe diefer Gelehrten gar vieles eingewendet werden Denn außer dem , daß die mofaischen Borte Eann. das Jubeljahr ausdrücklich in das funfzigste Jahr zu feten scheinen, und der allgemeine Benfall der jubi= schen Lehrer zu allen Zeiten in dieser Sache feineswe= ges zu verachten ift ; außer dem, fage ich, konnte man nicht, um den Schwierigfeiten abzuhelfen, die daraus batten entstehen tonnen, wenn zwey Rubejabre un= mittelbar auf einander gefolget waren, antworten: es ware alle neun und vierzig und funfzig Jahre fchon genug gewesen, daß das Land in dem neun und vier= xiasten Jahre nicht bestellet wurde ; und wenn Mofes fagt, das funfzigste solle ein Rubejahr senn, so bedies ne fich diefer beil. Schriftfteller einer geraden 3abl, die ungerade 3ahl 49. anzuzeigen 374) ? Auf diefe Art

können, kann die Meynung derjenigen nicht vertheidiget werden, welche das 49ste Jahr als das Jubeljahr angeben. Moses verordnet keinesweges, wie hier vorgegeben wird, 49. Jahre zu zählen, und in dem lerze ten darunter das Jubelfest anzukündigen. Er giebt vielmehr deutlich einen Unterscheid zwischen dem 49sten Jahre, als einem Sabbathjahre, und dem darauf folgenden Jahre, als einem Jubeljahre, zu erkennen, und seine Verordnung lautet also: du sollt siebenmal sieben Jahre zählen, (als welche zusammen 49. Jahre ausmachen) und alsdenn, nach Vollendung dieser 49. Jahre, wenn du sie vollig gerechnet haft, sollt du am zehenden Tage des siebenten Monats (als des ersten Monats des nächtfolgenden bärgerlichen Jahres) da sollt du mit Trommeten blasen, und du sollt (nicht das 49ste, sondern) das funfzigste Jahr beiligen! Und abernal im 11. Verse: das sunfzigste Jahr foll das Salljahr seyn.

(374) Diese Untwort vermehret die Schwierigkeit, an statt derselben abzuhelfen. 1) Båre dieses gewesfen; warum håtte denn Gott bey der Verordnung des Jubeljahres, im 11. v. den Befehl nicht zu stäen, noch zu erndten, wiederholet? ware nicht das, was im 4. v. von dem Sabhathjahre vorgeschrieben war, schon zureichend gewesen? 2) Räumet man den Gegnern ein, daß im 11. v. die gerade Zahl, an statt der ungeraden geschet worden; so giebt man ihnen damit gleiches Necht, zu behaupten, daß auch im 10. v. und über-

II. Band,

haupt

2514.

Jahr pete in eurem ganzen Lande erschallen lassen.

Art ware das Jubeliahr in das funfzigste Jahr gefallen, und das Reld hatte nur das neun und vierzig= fte Jahr brache gelegen. Und fo werden die benden Meynungen mit einander vereiniget. 2(n und für fich felbft ift es gewiß, daß, da das Jubeljahr mit dem ersten Monate des burgerlichen Sahres, welcher der fiebente des Rirchenjahres war, feinen Unfang nahm, man nach Gefallen und ohne Schwierigkeit die Wie= derfunft des Jubeljahres entweder in das neun und vierzigste, oder in das funfzigste Jahr fegen konnte b) 375). Endlich ware es auch gar nichts unglaubliches, wenn man fagte, das Feld habe alle acht und vierzig Jahre wunderbarer Beife eine drey : oder vierfache Erndte hervorgebracht. Daß die Sache moglich fen, folches beweiset dasjenige ganz deutlich, was sich zu den Zeiten des Hiskias zutrug c). 2111g. Welthiff. III. Theil, 42. 43. S.

b) Vid. le Distionnaire de D. Calmet, fub voce Jubilé. c) Man febe 2 Kon. 19, 29.

(Man hat indeffen nicht einmal nothig, diefes zu fagen. Denn wenn man annimmt, daß die Ifraeliten das erfte Jahr von demjenigen Zeitraume, der bis zu dem Unbruche eines Sabbathsjahres erfordert ward, und das erfte Jahr von dem Zeitraume, der bis zu dem Anbruche eines-Jubeljahres nothig war, zu gleicher Zeit zu zählen anfiengen; fo findet man d), daß nicht eher, als bis sieben Jubeljahre, oder 350. Jahre verftrichen find, ein und eben daffelbe Jahr fowol ein Sabbathjahr, als ein Jubeljahr ift. Dreyhundert und funfzig Jahre, oder eine Zeit von fieben Jubeljahren, halten funfzig Sabbathjahre in fich ; die fechs erften von diefen Jubeljahren halten ein jedwedes fieben Sabbathjahre in fich; aber der Zeitraum des fieben= ten Jubeljahres hat deren achte, und von diefen ach= ten muß fowol das erste, als das lette Jahr ein

10. Und ihr sollet das funfzigste Jahr beili=

Sabbathjahr seyn. Man siehet gleichfalls ganz deutlich, daß in diesem ganzen Zeitraume von 350. Jahren das Jubeljahr und das Sabbathjahr nur zweymal unmittelbar auf einander folgen, und daß zwischen einem Jubeljahre, und dem nächstösligenden Sabbathjahre zweymal ein Jahr, zweymal zwey Jahre, zweymal dreye, zweymal viere, zweymal swey Jahre, zweymal dreye, zweymal viere, zweymal sünfe, und zweymal sechs Jahre sind, und daß nur das lekte Jahr von dem Zeitraume des siebenten Jubeljahres mit dem Sabbathjahre zu einer Zeit einfällt. Auf diese Art hätte das Wunder innerhalb 350. Jahren nur zweymal geschehen dürfen. Man hat hierwider nichts zu sagen, die Einwürfe fallen weg. und es läßt sich in der mosaischen Erzählung alles ganz leicht beareisen e) ³⁷⁵.)

d) Conf. Raschi ad Auoda Zara, fol. 9. 2. e) Alles, was in diese benden Haken eingeschlossen ist, ist aus 21. G. Wähners Antiquit. Hebr. Vol. 2. p. 633 genommen.

II. Die andere Frage, die man hier aufwirft, gehoret mehr zur heil. Zeitrechnung, als zur Critik-Man verlanget zu wiffen, in welchem Jahre der Belt das Jubelfeft zum erstenmale gefevert worden. Mais monides und alle Juden, welche eine Zeit von funf= zig Jahren ju einem Jubeljahre rechnen, fangen ihre Jubeljahre vierzehen Jahre nach dem Hebergange des Josua über den Jordan zu gahlen an. Gie behau= pten, das erfte Sahr der babylonischen Gefangenschaft ware das fechs und drepfigfte Jahr des achtzehenten Jubeljahrs gewesen, und fie feben noch bingu, ob= aleich die Juden nach der Buruckfunft aus der Ge= fangenschaft ihre Jubeljahre nicht mehr gefepert, fo batten fie doch nicht unterlaffen, die Jahre fort zu zahlen, damit fie fich in den Sabbathjahren nicht hatten irren mogen f). Ufferins aber, deffen Beitrech= nuna

haupt in diefer ganzen Verordnung, durch das funfzigste Jahr das neun und vierzigste zu verstehen sey. 3) Da die Jahl 49. ausdrücklich angezeiget, und hernach die 50ste Jahl genau bestimmet wird; so kann diese nicht für jene gesetzte seyn.

(375) Die Frage ist nicht davon: Ob man, in Ubsicht auf den unterschiedenen Unfang des Kirchenjahres, und des bürgerlichen Jahres, das Jubeljahr das 49ste, und auch das 50ste nennen könne? sondern das ist die Streitfrage: ob das Jubeljahr, nach einer und eben derselbigen Zeitrechnung, das 49ste, oder das 50ste gewesen sey? Der Gesetzgeber bestimmet zur Unfündigung der Jubelfeyer keine andere Zeit, als nur den zehenten Tag des siebenten Monden, und hier soll sich die Feyer des funfzigsten Jahres anfangen.

(376) In dieser scharftinnigen Muchmaßung wird etwas für bekannt angenommen und vorausgeseket, welches noch einen großen Beweis erfordert, nämlich, man habe bey Ausrechnung des Jubeljahres, nach Berstuß des ersten, nur wieder funfzig Jahre, nicht aber wieder sieben Sabbathjahre gezählet, das neue Jubeljahr zu bestimmen. Allein Moses saget nicht, man folle funfzig Jahre rechnen, und hernach wieder funfzig Jahre, das folgende Jubelfest zu feyern. Er verordnet ausdrücklich, und dieses nicht nur von dem ersten, sondern von einem jeglichen Jubeljahre: es sollen sieben Sabbathjahre gezählet, und hernach das solgende sunfzigste Jahr zur Jubelsever bestimmet werden. Demnach sollte die Nechnung der sieben Sabbathjahre die beständige Rechnungsregel, und das unmittelbar folgende funfzigste Jahr jedesmal das Jubeljahr spen. Folglich konnte es niemals geschehen, daß entweder das stebente Sabbathjahr, und das Jubeljahr, zwey, drey, und mehr Jahre von einander unterschieden waren; oder gar zuweilen, in einem Jahre zusammen kamen. heiligen, und in dem Lande allen seinen Einwohnern die Frenheit ankundigen. Das soll Vor euch das Jubeljahr seyn, und es soll ein jedweder unter euch wieder zu dem Besite seiner Christiceb. Su- 1490.

nung wir folgen, sehet das erste Sabbathjahr in das stebente des Richteramts Josua, und nach der Urt, wie er die Zeitrechnung der Juden in andern Stücen gerechtfertiget hat, bringet er vor der Zerstörung des Tempels eben so viel Jubeljahre heraus, als Maimonides, ob er gleich sonst den Zeitraum eines Jubeljahrs nur auf neun und vierzig Jahre sehet. Userius g), Patrick, Allgem. Welthisk. ebendas. und Bradford h).

f) Maim. Schemittah vejobel, c. 10. (g Vid. indicem ad calcem Annal. in voce Iubilaeum. h) Vbi fup. c. 4.

Qus dem, was wir bisher angeführet haben, folaet, daß man nicht gewiß sagen könne, wie die Sabbath - und Jubeljahre find gefenert worden, und daß man fich derselben nicht bedienen könne, die heilige Schrift zu erklären. Von den Jubeljahren wird fonst nirgends als in dem Gesetze, welches dieselben anbefichlt, geredet, und der Sabbathjahre wird auffer dem, was eben diefes Gefes von denfelben fagt, fonft nirgends, als 2 Chron. 36, 21. gedacht. Bas die Worte 2 Kon. 19, 29. und Ser. 34, 8. 9. anbetrifft, in welchen einige Gelehrte diese Jahre zu finden ver= meynen. jo konnen fie ganz naturlich erklaret werden, ohne daß man seine Zuflucht zu dieser Einsehung nimmt. Diese Mennung beget Prideaux i). Es fann aber fenn, daß er die Sache nicht gar zu wohl verstund. Bradford.

i) Hist. des Juifs, Préface, p. 58. et 61. de l'édit. d' Amsterd. 1728.

... und in dem Lande ... die Freyheit an= Fundigen. Das ift, die Frenheit, in welche die Scla= ven find gesethet worden; eine Frenheit, die ein deut= liches Vorbild von derjenigen war, welche dermaleins Christus durch die Predigt des Evangelii der Welt verfündigen sollte k). Und es wird vielleicht nicht unrecht gethan seyn, wenn wir bey dieser Gelegenheit anmerten, daß, nach der Rechnung des berühmten Erzbischoffs zu Urmagh 1), das dreußigste und lette Jubeljahr ber Juden, mit dem dreußigften Jahre un= feres Heilandes, bey dem ersten Schalle der Predigt des Evangelii, feinen Anfang nahm m). Um diefe Zeit ließ Johannes der Taufer, der Vorlaufer des Sohnes Gottes, feine Stimme in der Buften er= schallen n), und seine Predigt fündigte das große

Jubeljahr an, welches der Mchias der Kirche brachte. Wenn man der Rechnung dieses gelehrten Prälaten folget; so findet man, daß dieser heilige Mann die Verrichtungen seines Umtes an dem zehenten Tage des Monats Tisti antrat, welcher Tag in der judischen Kirche wegen des großen Versöhnungstages berühmt, und eben deswegen ganz besonders geschickt war, ein Umt der Buße zu eröffnen. Die Juden gestehen selbst, daß die Erlassung und die Freyheit, welche das Jubeljahr den Juden verschaffte, ein Bild von der Erlösung waren, die Jesus Christus der Kirche zuwege bringen wollte 0). Kidder und Bedz ford p).

k) fuc. 4, 18, 19, 21.
l) Vifer. Annal. ad A. M. 4030. et Chronol. facr. c. 13. edit. Genev. m) 3ef. 61, 1. 2. fuc. 4, 19.
n) Mate. 1, 1. 2. 3.
o) Vid. R. Bechai, in Pentat. fol. iol. 1. et R. D. Kimchi, in Ezech. 1, 1.
p) Vbi fup.

Und es soll ein jedweder unter euch wieder ju dem Besitze feiner Guter kommen. Diefes ift die erste Freyheit, die mit dem Jubeljahre ver= bunden war. Dieses Jahr half einem jeden wieder zu feinen Reldern und zu feinen Saufern, wenn er fie aus Noth hatte verlaufen muffen. Er befam sie von rechtswegen wieder, ohne bag er etwas dafür be= zahlen durfte, und dieses war denen weder schädlich, noch nachtheilig, an welche er fie veräufert hatte : denn fie wußten gar wohl, daß fie von denfelben eigentlich nichts, als die Mußung, bis auf das nachste Jubeljahr zu genießen hatten. Und hiermit that der Gefebgeber verschiedenes, das mit feiner Weisheit volla tommen übereinfam. 1. Er zeigte den Ifraeliten, daß er der herr und der Besiker aller ihrer Guter ware, und daß sie nur die Nutsung davon zogen, welche fie einzig und alleine feiner Sutigfeit zu danken håtten 377). 2. Hierdurch that er einiger ihrem un= erfattlichen Geize Einhalt, und indem er zugleich an= derer ihrer thorichten Verschwendung Biel und Maag feste, so verhinderte er den Untergang sehr vieler Fa= milien, deren Guter die andern nach und nach an fich wurden gezogen haben. Er fuhrte eine Urt von einer Gleichheit unter den graeliten ein, er fabe die Verånderungen vorher, welche eine allzugroße Un= gleichheit unter den Glucksgutern der Burger noth= wendig hervorbringen muß, und indem er den 31= raeli=

(377) Dieses kann nicht so schlechterdings und ohne Einschränfung gesagt werden; denn solchergestalt ware biese Ursache und Ubsicht dieses Gesesse allgemein, weil kein Volk und kein Mensch auf Erden ist, noch jemals gewesen, oder sonn wird, daß nicht die Oberherrschaft über alle seine Guter dem einigen Gott gebührte; und so müßte folgen, daß auch dieses Geses selber selbst ein allgemeines Sittengesets sey. Allsdenn aber hat es seine Nichtigkeit, wenn es auf die besondere Theocratie, die Gott in seinem Volke sich vorbehalten hatte, einges schränket wird. Und so sind die Worte im 23. v. zu verstehen, wie aus der Vergleichung dererselben mit dem 42. v. und Ps. 114, 2. erhellet. - 292

Jahr der Welt

2514.

Süter, und zu feiner Familie kommen. 11. Dieses funfzigste Jahr soll euch ein Jubeljahr seyn. Ihr sollet nicht säen, und das, was die Erde von sich selbst trägt, nicht einerndten. Ihr sollet auch die Früchte des Weinberges, der nicht ist beschnitten worden, nicht einfammlen. 12. Denn es ist das Jubelsahr, es soll euch heilig seyn. Was die v. 11. Siehevorber, v. 6.

raeliten auf ihren Keldern und ben ihrem Uckerbaue aenua zu thun gab, so benahm er ihnen dadurch die Gelegenheit, aus der Urt zu schlagen, und so leicht weichlich zu werden, als sie vielleicht außer dem wur= den geworden seyn q). 3. Hieraus folgte zugleich diefes, daß man von den Stämmen, den Familien, und den Geschlechtsregistern eine genaue Nachricht haben, und sie schlechterdings aufbehalten mußte, da= mit man sein Erbschaftsrecht auf die hinterlassenen Suter feiner Vorfahren beweisen könnte. Auf eben Diefe Art hatte man auch zu allen Zeiten eine hin= lanaliche Nachricht von der ersten Sintheilung des Landes Canaan, die unter dem Josua geschehen war. Menn also aleich ein Stuck Reld in Ephrata war ver= außert worden; so kam es doch allemal wieder an den Stamm Juda, und in den folgenden Zeiten an die Kamilie des Davids, deffen Vorfahren es Gott in der Theilung hatte zukommen laffen. 4. Vornehm= lich aber ift diefes merfwurdig, daß Gott die Juden, vermöge diefes Gefetes des Jubcliahres, an das Land Canaan band, indem er machte, daß fich die Rinder in demfelben nicht nur für Erben ihrer Bater hiel= ten, sondern auch ihre Bater als solche ansahen, welche den Nuken davon gezogen hatten, an deren Stelle fie nunmehr in Absicht auf die Guter dergestalt ge= kommen waren, daß sie dieselben niemals långer, als bis auf das Jubeljahr veräußern konnten. 5. End= lich entstund aus allen diesen Einrichtungen eine ge= wiffe Ordnung unter den Stämmen und Familien, welche weit mehr, als etwas anders, den Bölkern des Erdbodens ein Mittel an die hand geben follte, den Meßias aus der Betrachtung des Ortes, des Stam= mes, und der Familie, aus welchen er herkommen wurde, zu erkennen. Da nun aber diese Ordnung heute zu Lage nicht mehr vorhanden ift, die Juden hingegen in Anfehung ihrer Familien und Seschlechts= register in eine vollkommene Unordnung gerathen find; fo kann man daraus nichts anders schlußen, als daß der Meßias gekommen sey. Polus, Benry, 211= lir r), Bedford s), Patrict.

q) Cunacus, de rep. Hebr. Lib. 1. c. 3. Tom. 1. p. 11.
r) Reflex. fur les cinq Livres de Moife, p. 248. etc.
s) Vbi fup. p. 400. Vid. etiam Menochius, de rep. Hebr. Lib. 3. c. 3.

Und zu feiner Familie. Diefes ist der andere Vorzug des Jubeljahres. Ein jeder Hebraer, den die Noth gezwungen hatte, sich zu verkaufen, oder verkauft zu werden, es mochte nun solches entweder von seinen Ueltern, oder von der Obrigkeit geschehen seyn, ward

in die Frenheit geseht, und kam wieder zu seiner Ka= milie. Auf diese Art durften die Armen nicht in ei= ner immerwährenden Sclaveren bleiben. So bat uns der Sohn Gottes erlofet, und feine Wahrs beit hat uns frev demacht i). Es ist etwas sonderbares, daß Abarbanel hierben anmerkt, die vor= hergehenden Worte, es soll ein jedweder unter euch wieder ju dem Besitze feiner Guter kom= men, betrafen den Leib, und diese, ein jeder zu fei= ner gamilie, betrafen die Seele. Er ift auch nicht der einzige unter feinem Bolfe, der nebft uns in der Einfehung des Jubelighres muftische 26bfichten wahr= aenommen bat, wie folches unter andern diefe Borte bezeugen, die man in ihrem Johar findet : Die gott= liche Berelichteit wird in dem Jubeljahre Frey= beit und Erlofung feyn u). Patrick, Benry, Allg. Welthiftorie.

t) Joh. 8, 32. 36. u) Vid. I. de Voilin, de Iubilaeo, c. 2. et Lightfoot, in Harmon. N. T. §. 59.

9. 11. ... ihr follet nicht fåen, 1c. Diejenigen, welche glauben, das Jubeljahr fiele in das neun und vierzigste Jahr, sagen, es wäre deswegen verboten, in demselben zu säcn und zu erndten, 1c. weil es ein Sabbathjahr wäre. Andere aber halten, wie wir bereits angemerket haben, dafür, das sunfzigste wäre eben sowol als das neun und vierzigste ein Sabbathjahr. Patrick. Man müßte denn lieber sagen wollen, obgleich das Jubeljahr in das funfzigste fiel, so war dennoch nur das neun und vierzigste ein Sabbathjahr, wie Calmet muthmaßet. 2111g. Welth. ebendas.

2. 12. Denn es ift das Jubeljahr. Man muß gestehen, daß diefer Vers die Mennung derer zu un= terftugen scheinet, welche glauben, das funfzigste Sabr ware eben fowol, als das neun und vierzigste ein Sab= bathjahr. Da aber der Gesethgeber hier nicht, wie im 5. v. fagt: dieß foll das Rubejahr des Landes feyn; sondern da er spricht, es ist das Inbeliabr: fo konnte man hierauf antworten : Mofes drucke fich deswegen alfo aus, damit er desto deutlicher zu er= fennen geben moge, wie feverlich das neun und vier= zigste gahr ware, weil es zu gleicher Zeit ein Gabbathjahr , und ein Jahr der öffentlichen Freude ware, in welchem man weder an den lickerbau, noch an die Erndte und die Einfammlung des benothigten Vor= raths, fondern nur an das Effen denten folle, und wie man dasjenige, was die felder von fich jelbst ber= vorbrächten, von einem Lage zu dem andern ein= fammlen moge. Patrict 378).

(378) Dagegen ist folgendes in erwägen: 1) Mofes hat schon in dein vorhergehenden fich deutlich genug erfla-

Felder in diefem Jahre hervorbringen, das sollet ihr effen. 13. In diesem Jubelfahre, Vor soll ein jeder unter euch wiederum zu dem Besitze seiner Guter kommen. 14. Und wenn Ebristi Geb. du 1490.

Es foll euch heilig feyn : 20. Deil es ein Sabs bath des Beren war, v. 4. ein auf feinen ausdrück= lichen Befehl besonders ausgesetztes Jahr, das ihm zu Ehren gewidmet, und feverlich war, 1. weil die Grundftucken wieder an ihre alten herren kamen, 2. weil die Sclaven ihre Freyheit erlangten, und, weil, wie einige dafür halten, 3. die Schulden erlaffen wur-Mllein die judischen Lehrer find ganz anderer den. Mennung, und, nach dem Maimonides, hatte das flebente, oder das Sabbathjahr diesen Vorzug vor dem Jubeljahre, daß es die Schulden auf: hub 379), da hingegen das Jubeliahr diefen Vorzug vor dem Sabbathjahre hatte, daß es die Sclaven in die Frevheit fetzte, und den Befitzern wiederum zu ihren Gutern verhalf. Sier= zu sehet er noch dieses, das Jubeliahr gab die felder gleich im Anfange wieder, da hingegen das Sabbathjahr die Schulden nicht eher aufbub, als bis es zu Ende gieng x). Patrick und Minsworth.

x) Schemittah vejobel, c. 10.

3. 13. ... foll ein jeder unter euch wiederum 311 dem Befüze feiner Güter kommen. Wir haben 311 dem, was wir bey der Erklärung des 10. v. von diefen Borten gesagt haben, noch 3100 Anmerfungen hinzuzuseten. 1. Die Juden hielten das Recht, 321 dem Erbtheile ihrer Vorfahren wiederum 321 gelangen, für so heilig, daß Naboth in den folgenden Zeiten lieber sterben, als ein kleines Stück von feinen Sütern veräußern wollte y) 380. 2. Obgleich Gott die Juden 321 verschiedenen malen fremden Volkern unterthänig werden ließ; so führete er doch sein Volf niemals ganz und gar aus dem Lande Canaan,

und entfernete es aus demfelben niemals so lange, daß es eine Zeit von zwey Jubeljahren betragen häte te. Die längste Gefangenschaft, welches die babyloe nische war, dauerte nicht länger, als siebenzig Jahre, und binnen dieser Zeit konnten die Geschlechtsregister gar leicht erhalten werden ³⁸³, gleichwie man auch gar wohl wissen konnte, was für Länder einem jedweden Stamme gehöreten. Allix 2) und Patrick.

y) 1 Ston. 21. 2) Vbi fup.

Endlich muffen wir bierben noch anmerten, daß die Beiden von diesem Gesethe der Hebraer, welches die Aus = und Eintheilung der 2lecker betraf, einige Bif= fenschaft hatten. Daber tommt es ohne allen 3meifel auch , daß Diodorus aus Sicilien saat, es war den Privatpersonen unter den Juden verboten, ihre Meder zu verkaufen a), das ift, nach der 2m= merkung des Seldenus, sie gang und gar zu veräuf= fern b). Uristoteles redet in feinen Buchern von der Politik von einigen Gesethen der alleraltesten Gesetsaeber, welche mit diesen eine aroße Aehnlichkeit haben. Orylus, der Konig in Elis, verbot, Alecker für geborgtes Geld zu verpfänden, und die Locrenfer durften die Guter, die sie von ihren Vorfahren geer= bet hatten, nicht verfaufen. Dermoge diefer Grund= faße wollte Solon ebenfalls eine Gleichheit der Guter einführen c). Und wem ift wohl unbekannt, was für Mübe sich das gemeine Volk zu Nom ben ver= schiedenen Gelegenheiten gab, etwas dergleichen ein= zuführen. Patrick, Parker, Willet.

a) Diod. Sic. Lib. 40. §. 2. b) De Succeff. in bon. defunct. c. 24. p. 81. edit. 1695. Francof. 4. c) Aristot. Politic. [Lib. 2. c. 7. et Lib. 6. c. 4. apud Cunaeum, de rep. Iud. Lib. 1. c. 4. Lyturgus that

(379) Und diefes hat auch feine Richtigkeit: denn es wird 1) die Erlaffung der Schulden ausdrücklich im Sabbathjahre anbefohlen, 5 Mol. 15, 1., und 2) von dem Jubeljahre findet man nirgend dergleichen Verordnung. 3) Es kann auch nicht feyn, nach unferer vorausgesetzten und fattsam erwiesenen Meynung, daß das Jubeljahr allemal das funfzigste Jahr gewesen; denn da das nächstvorhergehende neun und vierzigste Jahr ein Sabbathjahr seyn nußte, in diesem aber alle Schulden mußten erlassen werden, so konnte solche Erlassung nicht unmittelbar darauf in dem funfzigsten Jahre geschehen.

(380) Daß der Antrag, der dem Naboth geschehen, der Wiedererstattung der Suter im Jubeljahr nicht entgegen gewesen, findet man in des hochw. Herrn D. Baumgartens Anmerk. zu dem III. Theile der 2003. Weltgeschichte.

(381) Daß diefes nicht fo schlechterdings und ohne Ausnahme könne behauptet werden/ ift sowol aus Efr. 2, 59. 62. als auch aus den sichern Machrichten von dem Zustande der Juden zu der Zeit des andern Tempels und unter der Bothmäßigkeit der Römer zu erkennen.

Tabe

2514.

du deinem Machsten etwas verlaufest, oder wenn du etwas von deinem Machsten kaufest: fo foll keiner unter euch feinen Bruder unterdrücken. 15. Sondern du svilt, nach der der Welt Anzahl der Jahre nach dem Jubeliabre, von deinem Nachsten Faufen. Auf aleiche Art foll man, nach der Anjahl der Jahre des Sinkommens, dir verkaufen. 16. Sind viele Tabre, fo sollt du den Werth desjenigen, was du faufest, erhößen; sind aber wenige Jahre, fo follt du ihn vermindern: Denn man verkaufet dir die Angahl der Erndten. 17. Es unterdrucke demnach keiner unter euch feinen Nachften; sondern fürchtet euren Gott: Denn ich bin der herr euer Gott. 18. Und thut nach meinen Berordnungen. und beobachtet meine Rechte, und thut darnach, fo werdet ihr ficher in dem Lande woh-19. Und die Erde wird euch ihre Früchte geben, und ihr werdet effen, und fatt nen. 20. Und wenn ihr faget: 2Bas werden werden, und sicher in dem Lande wohnen. wir

> that dieses nachmals auch, und Diodorus aus Gis cilien bezeuget in feinem erften Buche, es fen mabr= fceinlich, daß Golon biefen Begriff von den Megy= ptern entlehnet habe. Man febe den Calmet.

Indem Mofes die B. 14. Und wenn du w. gangliche Veräußerung der Erbstücke verbietet, fo for= get er auch zugleich dafür, daß, wenn einige bavon auf eine gewiffe Zeit follten verfauft werden, die 21r= men ben folchem Verkaufe nicht mochten unterdruckt und gezwungen werden, sie um einen allzugeringen Preis hinzugeben. Daber ift diese Megel der Rab= binen entstanden : wenn es fich fand, daß bey einem Raufvergleiche ein Schade geschehen war, der den fechsten Theil von dem Werthe der Sache betraf; fo mußte der Ifraelit feinem Bruder diefen fechften Theil gut thun, nicht aber wenn der Schade den fechften Theil nicht betrug d). Patrick.

d) Selden. de I. N. et G. Lib. 6. c. s.

B. 15. Sondern du follt ... von deinem Machs ften kaufen, 2c. Bey einem jedweden Vertaufe rich= tete man fich nach dem Jubeljahre. Nachdem nun daffelbe noch weit, oder nicht weit mehr entfernet war, nach dem wurden auch die Alecker geschäßt ; aber das vollige Eigenthum über dieselben konnte man niemals Es ift aleichfalls zu merten, daß der verkaufen. Raufer nichts fur die Ruhejahre bezahlte. Denn es wurden eigentlich nur die Einfunfte verlauft ; in diefen Jahren aber befam man feine. Patr. Ainsworth.

Hier wird das 23. 16. Sind viele Jahre, 1c. vorhergehende noch weiter erflårt. Dir wollen mit dem Maimonides den Fall fehen : Es habe einer von dem andern ein Stuck Feld für hundert Thaler gefauft, und es waren von dem Tage an, an welchem es gefauft ward, noch zehen Jahre bis auf das nach= fte Jubeljahr gewesen. Benn nun der Verkäufer nach einer Zeit von drey Jahren wiederum ju dem Befite des feinigen kommen, und fein Feld wieder einlofen wollte; fo mußte er dem Raufer fiebenzig Thaler wiedergeben, und so verhielt es sich auch in andern Källen. Patrick.

Man verkaufet dir die Anzahl der Erndten. Wenn demnach, feset der gelehrte Rabbine bingu, ei=

v. 19. Cap. 26, 5.

ner einen Baumgarten voller Früchte an einen ans dern auf die 2irt verfaufte, daß er ihn nach zwegen Jahren wiederbefame; fo fonnte er nicht verlangen, daß man ihm folchen in eben demfelben Buftande wiederaabe, weil man auf die Unzahl, und nicht auf die Beschaffenheit der Erndten sehen mußte. Patrid.

2. 17. ... fürchtet euren Gott : 1c. Die Furcht, ihm zu misfallen, musse euch von dem Bösen zurück halten e), und euch hindern, eure Bruder zu unter= drücken. Sobald man keine Furcht Gottes mehr hat, ift man fahig, alle Laster zu begehen. 5 Mos. 25, 18. Df. 36, 2. Mehem. 5, 9. Nom. 3, 18. Willet, 24inse worth, Senry.

e) Spruchw. 16, 6.

3. 18=22. Und thut nach meinen Verordnun= gen, 2c. Mofes fommt hier wieder auf das Gefet des fiebenten Jahres, oder des Sabbathjahres, deffen Ruben wir an diesem Orte anzuzeigen verprochen haben, der gewiß beträchtlich und zahlreich war. 1. Durch diefes Gefetz gab fich Sotr feinen Un= terthanen als der unumschränkte und einzige Eigen= thumsherr aller ihrer Guter zu erkennen. 2. Folg= lich richtete er ihre Umftande dergestalt ein, daß fie ganz und gar von feiner allmächtigen und guttha= tigen hand lebten. 3. Er gewohnete fie je mehr und mehr an, die Armen zu lieben, und, nach feinem Er= empel, für ihren Unterhalt zu forgen. 4. Er befreye= te fie von den nagenden Sorgen des Geizes und der unersättlichen Begierde, Schake zu fammlen. 5. Er verhinderte das Ausfaugen der Felder. 6. Das Rube= jahr verschaffte den Ifraeliten mehr Freyheit und Beit, fich auf die Erlernung der Religion zu legen, woben es fie zugleich der Schöpfung der Welt erinnerte. 7. Endlich war es ein Vorbild von der geiftlichen Ru= he, welche Christus der Rirche auf der Welt verschaf= fen follte, und der herrlichen Rube, bie er ihr in der Ewigfeit zubereitet. -Senry und Willet. Wir muffen auch noch gedenken, daß die meiften Juden, gleich= wie verschiedene Christen, diese Einsehung als ein Bor= bild von der Rube, die man in dem tausendjährigen Reiche genießen wurde, angesehen haben. Da Do= fes, außer dem fiebenten Tage, auch das fiebente Jahr, und wir im siebenten Jahre effen, wenn wir nicht säen, und unsere Erndte nicht einfammlen? Vor 21. So werde ich meinem Segen gebieten, daß er sich in dem sechsten Jahre über euch Chrississe. 21. 30 werde ich meinem Segen gebieten, daß er sich in dem sechsten Jahre über euch Christisse. 21. 30 werde ich meinem Segen gebieten, daß er sich in dem sechsten Jahre über euch Christisse.

und das fieben mal fiebente, oder neun und vierzigfte Stahr heiliget; fo fchlußen fie daraus, die Welt werde, nachdem fie zwen taufend Jahre vor dem Gefete, und zwen taufend Jahre unter dem Gefetze gestanden hat= te, noch zwey taufend Jahre unter dem Megias fte= hen; hierauf werde der große Sabbath von taufend Jahren angehen f). Wenn man nun beweifen tonn= te, daß Chriftus nach verflossener Zeit in einem herr= lichen und ihm anftandigen Zustande auf Erden re= gieren würde; fo ift es gewiß, daß, weil die Provhe= zeihungen, welche feine Erhöhung betreffen, hierdurch auf eine eben fo buchftåbliche Weife erflaret fenn wur= den, als diejenigen Spruche, welche feine Erniedrigung betreffen, man den Juden einen großen Vorwand ih= res Unglaubens benehmen wurde, ohne daß man der drifflichen Religion den geringsten Schaden zufügte, weil diefe Meynung nur alsdenn von dem Evangelio heftritten wird, wenn man fie in einem groben und fleischlichen Verstande nimmt g). 2111g. Welthiff. ebendas. 38. S. 382).

f) Ita R. Elias, in Talmud. Trait. Sanhedrin, aliique apud Goodwin. Mos. et Aaron. g) Vid. 1. Mede, Clauis Apocalypt. ad fin.

Und wenn ihr faget: Was werden wir im stebenten Jahre essen. So werde ich meinem Segen gebieten, w. Die Schwierigkeit, die sich alle steben Jahre ereignete, war in dem steben mal stebenten, oder neun und vierzigsten noch einmal so groß, wenn man annimmt, daß das Jubeljahr in das funf-

zigste fiel, und daß sie bende Sabbathjahre waren. Alsdenn faete man weder in dem neun und vierzig= ften, noch in dem funfzigsten Jahre, folglich hatte man in dem ein und funfzigsten nichts zu erndten. Hieraus folat, daß das acht und vierzigste für fünf Jahre tragen mußte, namlich, für fich felbft und fur die vier folgenden. Bie konnte aber das Bolk leben ? 1. Mir haben gesehen, daß das Rubejahr fo gleich nach vollbrachter Erndte feinen Unfang nahm. Es war also die Erndte des acht und vierzigsten Jahres zum Unterhalte der Familien in dem neun und vier= zigsten Jahre hinlänglich. Folglich war nur von dem funfzigsten und ein und funfzigsten Jahre die Frage, das ift, ungefehr von dem 15. Lage des Septembers des neun und vierzigsten Jahres, bis auf den 15. Tag des Septembers des ein und funfzigsten Jahres. Denn nach dem Verlaufe diefer Zeit konnte man die Kelder für das folgende Jahr befåen. 2. Man konn= te schon zum voraus einigen Vorrath zum Unterhal= te des Bolks fur diefe beyden Jahre anschaffen, ja es war auch erlaubt, alle Lage dasjenige einzusammlen, 3. Da was das Land von sich selbst hervorbrachte. das Gesets nichts von den Garten der Privatpersonen fagt 383); so fanu man annehmen, es habe einem jed= weden Befiker freygeständen, die Bartung und Pfle= auna derfelben fortzuseken, und sich alle Sabbathjah= re die Früchte davon zuzueignen. Vielleicht war es auch erlaubt, die fruchtbaren Baume in dem Jubel= Da nun aber alles dieses ohne jahre zu warten. 3wei=

(382) Auch der fubtile Chiliafmus hat 1) in der Schrift gar keinen Grund. Bas hebr. 4, 9. zu lefen ift, das ift von der Ruhe des neuen Teftamentes zu verstehen, welche alfobald mit dem Unfange des neuen Leftamentes fich angefangen hat, und bis an das Ende der Welt dauern wird; von der Ruhe, in welche die Släubigen eingehen, 3. v. und welche nicht in Absicht auf zufünftige Zeiten des neuen Teftamentes, fondern in Unfehung der Borbilder im alten Teftamente als etwas, das noch vorhanden ift, zu betrachten war, 6. 8. v. wie denn auch eben daselbst nicht auf das Sabbathjahr, sondern auf den Sabbathtag, und zugleich auf die Nuhe in Canaan gesehen wird, 4. 5. u. f. v. Es kann derselbe 2) mit der eigentlichen Beschaffenheit und mit den Absichten des Bnadenreiches Chrifti nicht bestehen, als welches jederzeit ein geistliches und himm= lisches, dem das Seheimniß des Kreuzes feine größte Zierde giebt, niemals aber ein irdisches und vor den Augen der Welt herrliches Reich feyn muß. Er ift auch 3) dem Stande der Erhobung Chrifti nicht gemaß; denn diefer ift ja nicht erft zufünftig, und nach fo vielen Jahren zu erwarten, fondern hat fich in dem Augenblicke angefangen, da unfer Erlofer fein Leben wiedergenommen, und alle 21bfichten diefes allerherr= lichsten Standes zielen auf lauter geistlichen Segen in himmlischen Sutern durch Christum. Es wurde ferner diese Mennung 4) zum Verstande der prophetischen Aussprüche nicht das mindeste bentragen können; denn viele von den Beißagungen, ob fie wohl insgesammt feine andern, als geiftliche und himmlifche Sachen verfundigen, find fie dennoch im buchftablichen, und nicht im figurlichen, fondern in dem eigentlichften Wort= verstande anzunchmen, wie z. E. Pf. 22, 26. 28. 31. 32. 3ef. 53, 11. Endlich wurde auch 5) folches Vorge= ben zur Ueberzeugung und rechtschaffenen Befehrung der Juden nichts vermögen, ja es wurde derfelben, nach dem befannten und ftarfften Vorurtheile der Juden von dem Reiche des Meffias, als ware es ein prach= tiges Neich von diefer Belt, mehr hinderlich, als beförderlich fenn, wie folches S. Hochw. der Hr. D. Baum= garten in der 21. Unmert. zu dem III. Theile der Ullgem. Belthiftorie gründlich dargethan haben.

(383) In diesem Capitel, im 7. v. stehet der allgemeine Unsdruck, ohne einige Ausnahme: alle Früchte der Erde. Und im 2 D. Mos. 23, 10. 11. wird der Weinberge und Delbaume insonderheit gedacht, und die= felben von den andern Früchten des Landes unterschieden. Jahr der Welt 2514. 296

ausbreite, und das Land wird für drey Jahre hervorbringen. 22. Hierauf sollet ihr in dem achten Jahre san, und von den Einkünften des vergangenen bis in das neunte Jahr effen. Ihr sollet also von den Einkünften des vergangenen essen bis seine Einkünfte angekommen sind. 23. Das Land soll nicht gar verkaufet werden, denn das Land ist v.23. Iel. 14, 2.25. c. 18, 2.7. Joel 2, 20. 3ach. 9, 16. mein:

Zweifel, nicht hinlänglich war, der Hungersnoth abzuhelfen; so fann man endlich sagen, Gott habe den Mangel auf eine wunderbare Weise ersetz, und dem gelobten Lande in hundert Jahren wenigstens zweymal eine übernatürliche Fruchtbarkeit ertheilet. Er verspricht solches hier mit recht nachdrücklichen Worten, indem er die Istaeliten versichert, er wolle seinem Segen gebieten, daß er sich über ihre Felder ausbreiten solle; das heißt: er wolle ihn ganz gewiß h), und so fräftig ausbreiten, daß auch die größten Blinden die gutthätige Hand seinerunentlichen Macht daraus erkennen sollten. Man sehe die Unmerkungen zu dem 10. v. i). Polus, Patrick, und die Allgem. Welthisforie.

b) Man vergleiche hiermit 5 Mof. 28, 8. Pf. 111, 5. Pf. 133, 3. Pf. 147, 14. i) Man febe auch die Worz rede zu diesem dritten Buche Mossis, in welcher gezeiget wird, was aus dem Gesehe des Jubeljahres und der Sabbathjahre in Absicht auf die Göttlichkeit der mosaischen Religion fließet.

23. 22. Bierauf sollet ihr in dem achten Jahre saen, und von den Einkünften des vergangenen bis in das neunte Jahr essen zu. Da das Getreide, das man in dem achten Jahre gesäet hatte, allererst gegen das Ende des Jahres eingeerndtet wurde; so mußte man freylich bis zu dieser Erndte die Früchte des vergangenen essen; das ist, vornehmlich die Krüchte des sechsten Jahres. Polus, Parker.

23. Das Land foll nicht gar verkauft wers den. Oder vielmehr: es soll nicht gar verkauft wers verkauft werden. Dieses ist der wahre Verstand des Hebrälschen; man müßte denn lieber mit den 70 Dolmetschern übersehen wollen: Das Land soll nicht auf eine solche Art verkaufet werden, daß der Rauf bestätiget ist, oder nicht kann wieders rufen werden; das heißt: das Grundstücke kann nicht, vermöge eines Raufvergleichs, auch nicht eins mal, wie die Nabbinen sagen, vermöge einer Schenkung, auf immer und ewig veräußert werden k). Man merke aber hierbey, daß dieses nur von solchen Versäußerungen der Grundstücke verstanden werden nuß, bey welchen keine Zeit bestümmet ward. In

diesem Falle war es ein solcher Verkauf, bey dem man voraussechte, daß das Grundstück bey dem näch= sten Jubeljahre wieder zurück fiel. Benennete man aber die Jahre ausdrücklich; so war der Kauf gültig, und mußte gehalten werden, wenn sich gleich die Anzahl der Jahre über das Jubeljahr hinaus erstreckte. Geselst also, es verkaufte jemand sein Erbtheil auf sechzig Jahre; so konnte er es nicht eher wiederbe= kommen, als bis die sechzig Jahre um waren, wenn gleich das Jubeljahr darzwischen einstel. Dieses Ur= theil fället ATaimonides 1). Patrick 384).

k) Man febe hernach, Cap. 27, 20. 1) Schemittah vejobel, c. 10. Vid. etiam Selden. de Success. in bona etc. c. 24.

Denn das Land ift mein. "Ich behalte mir "die Oberherrschaft und das völlige Eigenthum da-"von vor, und überlasse eich die Nusung unter sol-"chen Bedingungen, wie ich es für gut befinde." patrick. In der That gehöret nicht nur die ganze Erde dem Ferrn m); sondern er hatte auch insbesondere erwählet, in Juda bekannt zu seyn, sein Velt zu Salem zu haben, und seine Wohnung in Sion n). Kidder. Es heißt auch Indåa das Land des Ferrn 0), das Land Immanuels p), das Land der Feiligkeit, und das Erbtheil des Ferrn q). Linsworth.

m) 21. 24, 1. n) 21. 76, 1. 3. o) 90. 9, 3. p) Jei 8, 8. q) Zach 2, 12.

Und ihr feyd Fremdlinge und Gaste bey mir. "Ihr habt an dem Orte, wo ich wohne, und an al-"lem, was darzu gehöret, kein größeres Recht, als "die Fremden und Proselyten an euren Gütern ha-"ben. Ihr habt eure Haushaltungen von meiner "Hand empfangen, ihr ziehet nur den Nutzen davon, "gleichwie diese Proselvten nur den Nutzen von den "Feldern ziehen, die ihr ihnen, so lange es euch ge-"fällt, überlassen, ihr ziehet r) und Patrick. Mit solchen Augen sabe sich David s), und nebst ihm das ganze Haus Istrael t) an. Ainsworth.

V. 24.

(384) Diefe Meynung ift der mofaischen Verordnung mehr zuwider, als gemäß, und so ift sie, wie viele andere Dinge, ein Jusas der judischen Lehrer. Es ware auch den Absichten dieser Verordnung entgegen gewesen, wenn jemand einen solchen Handel hätte eingehen wollen, dadurch der Rückfall der veräußerten Suter an den ersten Bestiker wäre zernichtet worden. Hätte einer die Freyheit gehabt, ein Grundstück auf sechzig Jahre zu kaufen; so wäre es eben so wohl erlaubt gewesen, auf hundert und mehr Jahre, desgleichen zu thun, und solchergestalt die Wiedererstattung wo nicht gänzlich aufzuheben, doch auf viele Jahre hinaus zu schieben. Seldenus seket zwar diese Einschräntung hinzu: absque dolo malo. Wir zweiseln aber, ob dieselbe zur Nechtfertigung der Sache zureichen möchte. mein: Und ihr seud Fremdlinge und Gaste ben mir. 24. Darum sollet ihr in dem Dor 25. Chriffi Geb. gangen Lande, das ihr besithet, das Necht das Land wieder einzulofen, einführen. 1490. Aft dein Bruder arm geworden, und verkaufet etwas von dem, was er befiget; fo foll Derieniae, der das Recht einzulofen hat, nämlich, fein nächfter Unverwandter kommen und die von feinem Bruder verkaufte Sache einlofen. 26. Hat aber dieser Mensch nies manden, der das Recht einzulofen befiset, und er bringt felbst so viel zufammen, daß er das, was er verkauft hat, einlofen kann: 27. So foll er von der Zeit an, da der Der-Fauf geschehen ift, die Jahre jahlen, und dasjenige, was darüber ift, dem Manne wieders geben, an welchen er es verkaufet hatte, und foll alfo wieder zu dem Seinigen kommen. 28. Hat er aber nicht fo viel zusammenbringen können, daß er ihm etwas wiedergeben könnte: so soll die verkaufte Sache in der Hand desienigen, der sie gekauft hat, bis auf das Jubeliahr bleiben; darnach foll der Räufer im Jubeliahre davon ausgehen, und der Der=

v. 24. Cap. 27, 24. v. 25. Siehe bernach, v. 48. Ruth 3, 12. Jer. 32, 7. 8.

B. 24. Darum sollet ihr in dem ganzen Lans de ... das Recht das Land wieder einzulofen, einführen. Mur diejenigen durften vor dem gubeliahre ein Grundstuck wieder einlosen, welche ent= weder durch einen Gewinn, oder durch ein Gluck rei= cher geworden, als fie vorher gewesen waren; und hiervon giebt Maimonides folgende Urfache an. Es geschiehet deswegen, spricht er, weil diejenigen, welche Geld geborgt, oder ein Stuck Feld verfauft batten, damit fie ein anderes dafür einlofen mochten, gang gewiß wider das gottliche Gefet wurden gehan= delt haben, indem fie denjenigen betrogen, der ihre Guter gefauft hatte u). Patrice 385).

u) Maim. vbi fup. et Cunaeus, de rep. Hebr. Tom. 1. p. 10.

B. 25. Jft dein Bruder 1c. Maimonides x) schlußet aus diefem Verfe, ein Ifraelit könne fein Erbtheil in feiner andern Absicht verfaufen, als daß er etwas zu leben haben mochte, nicht aber damit er Beld betame, um es entweder in den Raften zu le= gen, oder ein Gewerbe damit anzufangen, oder Scla= ven, Bieh, Bausrath, 2c. dafur zu taufen. Jedoch hatte der Raufvertrag feine Gultigkeit, wenn er es gleich ohne Noth verkaufet hatte. Ainsworth, Pa= trid.

x) Vbi fup. c. 11. §. 3.

Derjenige, der das Recht einzulofen bat, namlich, sein nächster Anverwandter, 1c. Man sie= het ganz deutlich, daß dieses Geseh verhindern follte. damit der Ueberfluß einiger Leute in ihren Sanden nicht ein Mittel werden mochte, die allermeisten zu verschlingen. Patrick.

V. 26. ... und er bringt felbst fo viel 3u= fammen, w. Diefe Worte rechtfertigen die Unmerfung, die wir ben dem 24. v. gemacht haben, nam= lich, ein Ifraelit folle feine Felder nur fur fein eige= nes Geld einlofen, wenn fie feiner von feinen 2inver= wandten einlösete. Ainsworth, Patrick.

2. 27. 28. So foll er zc. Dieses ist also die Regel, nach welcher die Felder follten eingelofet wer= den. Wenn ein Befiker ein Keld einlofen wollte. ohne zu warten, bis ihn das Jubeljahr wiederum zu dem Befike deffelben verhalf; fo zahlte man die Sahre, welche, feit dem er es verfauft hatte, verfloffen waren. Baren nun z. E. fünf und zwanzig Jahre verfloffen, und es waren noch fünf und zwanzig Jah= re bis auf das nachfte Jubeljahr; fo gab er dem Raufer nur die Salfte von der Summe wieder, die er ihm dafür bezahlet hatte. Ram aber die Anzahl der Sahre, die feit dem Raufvergleiche verfloffen waren. denjenigen nicht gleich, welche noch bis auf das nach= fte Jubeljahr verfließen mußten; fo bezahlte der Eigenthumsherr an den Verkäufer desto mehr Geld, je mehr Jahre noch verfließen mußten, und desto we= niger, je weniger Jahre noch zuruck waren y). Bir wollen den Fall feten: Es ware zehen gabre vor dem Jubeljahre ein Stuck Feld für hundert Thaler ver= fauft worden. Benn es nun der Eigenthumer nach dren gahren wieder einlofen wollte; fo mußte er dem Råufer siebenzig Thaler wiedergeben. Bollte er es nach sechs Jahren wieder einlosen; so konnte er es thun, wenn er vierzig Thaler bezahlte, und fo ferner z). Erwartete aber der Eigenthumer das Jubeljahr; fo fam er wieder zu dem Befite feines Gutes, ohne et= was dafür zu bezahlen. Maimonides führet die= fes aleichfalls weitläuftig aus a), wovon wir das hauptsächlichste angezeiget haben. Willet, Ainss worth, Patrick.

y) Das Recht, welches Mofes bier einführt, tommt bennahe mit bem Rechte Des Ructfaufs, bas ben nabes

(385) Bir können nicht fehen, wie mit folchem Falle nothwendig ein Betrug muffe verbunden gewefen feyn. Der erste Räufer litte keinen Schaden, der Biederkauf mochte mit erborgtem, oder mit erworbenem Belde geschehen. Und dem andern Raufer konnte es auch gleichviel gelten, ob er ein Grundstück auf einige Beit in Besits nahm, welches bereits vor ihm der Eigenthumer besessen, oder ob es ein folches war, welches ichon in fremden Sanden gewesen.

II. Band.

Jahr der Welt 2514. 298

Verkäufer wieder zu dem Besike seines Gutes kommen. 29. Und wenn iemand ein Wohnhaus in einer Stadt, die mit Mauren umgeben ift, verkaufet hat; fo foll er das Recht, daffelbe wieder einzulofen, bis an das Ende feines Verkaufjahres haben; fein Recht es einzulösen foll ein Jahr lang währen. 30. Ift es aber nach Verfluß eines ganzen Jahres nicht eingelbfet worden; fo foll das Haus, das fich in einer mit Mauern umaebes nen Sadt befinder, dem Raufer und feinen Machkommen gan; und gar verbleiben; er foll in dem Jubeljahre nicht aus demselben ausgehen. 31. Alber die Saufer in den Dors fern, welche mit keinen Mauern umgeben find, follen als ein Stuck Reld angesehen werden: der Berkaufer foll das Necht haben fie einzulofen, und der Raufer foll in dem gus 32. Und was die Städte der Leviten anbetrifft: fo follen die Les beljahre herausgehen. viten ein immerwährendes Recht haben, die Saufer der Stadte, die fie besiken, einzulofen. 33. Und

nahelfen Anverwandten gebühret, überein. Calmet. 2) Man merte nur, das man zu diesen Jahren die Sabbathjahre nicht rechnete, für welche man nichts bezahlte. a) Ibid.

V. 29. 30. Und wenn jemand ein Wohnhaus in einer Stadt, 2c. Diefer und die folgenden Ver= fe erflaren und schränken das Gesels von der Bieder= einlöfung der Felder ein. Die Häufer in den Stad= ten, die mit Mauern umgeben waren, konnten nicht eingelöfet werden, wenn man wollte. Der Bertau= fer mußte fie in einer Zeit von zwolf Monaten ein= That er folches aber nicht; fo konnten fie nicht losen. nur in Jufunft gar nicht mehr eingelofet werden; fondern er gelangte auch nicht einmal ben der Wieder= funft des Jubeljahres zu dem eigenthumlichen Besi= the derfelben. Bon diefem Gefethe giebt man vier Ur= fachen an b). Bum erften war es ein Mittel die 2Injahl der Einwohner in den Städten zu vermehren, indem man es ihnen leicht machte, fich hauslich niederzulaffen. Bum andern hielt man die Privatper= fonen dadurch ab, daß sie ihre Haufer nicht auf eine unbedachtfame Urt verfauften; denn fie liefen Ge= fahr, dieselben nicht wieder zu befommen, wenn fie folche binnen Jahreszeit nicht wieder einlöfen konnten. Zum dritten waren die Ståmme und die Familien in Ansehung der Guter, die fie in den Stadten befaffen, nicht von einander unterschieden; weswegen auch Die Leviten, die doch in dem Lande Canaan feine Gu= ter befaßen, in den Stådten Baufer haben konnten. Endlich fann es zum vierten gar wohl seyn, daß, weil die Profelyten, als die Felder vertheilet wurden, nichts davon bekamen, der Gefetgeber ihnen ein Mittel zeigen wollte, wie fie in den Städten zu Saufern gelangen konnten, damit fie etwas eigenes haben, und fich nicht immer genothiget feben mochten, ihre Wohnung zu verändern. Willet, Polus, und vornehmlich Pa-Die Rabbinen fegen zu den Saufern in den trict. mit Mauern umgebenen Stadten noch die Garten, die Bader und die Laubenhäufer ; fie behaupten aber, die Baufer zu Jerufalem konnten eben fo wenig, ohne wieder eingelöst zu werden, verfaufet werden c), als die Saufer, welche auf den Stadtmauern ftunden,

wie das Haus der Nahab d), und die Felder, die sich in dem Bezirke der Städte befänden, 20. Willer.

 b) Vid. Menochius, de Rep. Hebr. Lib. 3. c. n. c) Vid. l'Empereur, in not. ad Bava Kawa, c. 7. d) Jof. 2, 15.

23. 31. Aber die Saufer in den Dörfern ... follen als ein Stück Feld angeseben werden 2c. Das heißt, sie sollten angeschen werden, als ein Theil von dem Lande, das dem Herrn gehört; v. 23. und folglich als solche, die allzeit wieder eingelöset werden, und in dem Jubeljahre wieder zurück fallen können. Patrick.

B. 32. Und was die Städte der Leviten bez trifft. Nach der Prophezeihung des Jacobs follte der Stamm Levi unter die andern Stämme zerstreuzet werden c). Allein es gesiet Gott, ihm acht und vierz zig Städte nebst ihren Vorstädten einzuräumen, dreyz zehen für die Priester, und fünf und dreysig für die übrigen Leviten f.). Allg. Welthist. II. Th. 337. S. und III. Th. 91. S.

e) 1 Mol. 49, 5. 6. 7. f) 4 Mol. 35, 1. 20. Jol. 21, 4. 10.

So sollen die Leviten ein immerwährendes Recht ... einzulofen haben. Sie hatten also, in Unsehung der Saufer derjenigen Stadte, die ihnen zugehörten, eben das Recht, das die Ifraeliten in Ans fehung ihrer Kelder hatten. Erbten, oder befamen fie in andern Stådten Buter ; fo mußten fie eben die= jenigen Gesehe beobachten, welchen die Layen unter= worfen waren; und wenn sie ihre Sauser in einem Jahre nicht wieder einlofeten, fo hatten fie das Eigen= thumsrecht auf diefelben verlohren. Singegen wenn ein Ifraelit von feiner Mutter, die eine Levitinn ae= wefen war, ein haus in einer von den mit Freyheit begnadiaten Städten erbte; fo erlangte und befaß er es auf eben die Urt, als wenn er felbst ein Levit gewesen ware, ob er gleich von einem andern Stam= me war; denn das Wiedereinlöfungsrecht, welches die Leviten genoffen, war mit den Gutern, und nicht mit den Personen verfnupft g). Ainsworth und Patrid.

g) Vid. Maim. Schemittah vejobel, c. 13.

3. 33.

und

33. Und derjenige, der ein Zaus der Leviten erkaufet hat, soll in dem Jubeljahre aus dem Vor verkauften Hause, das in der Stadt, die sie besithen, ist, herausgehen: denn die Hauser ObristiGeb. in den Städten der Leviten sind ihre Haabe unter den Kindern Ifrael. 34. Aber das 1490. Feld der Vorstädte ihrer Städte soll nicht verkauft werden: denn es ist ihre immerwährende Haabe. 35. Ist dein Bruder neben dir arm geworden, und er strecket seine zitternden Hande gegen dich aus: so sollt du ihn unterstüchen, du sollt auch den Fremdling,

N. 35. Cap. 22, 18. 4 Mol. 15, 15. 5 Mol. 31, 12.

23. 33. Und derjenige, der ein haus der Levi-Das heißt : wenn ein Levit ten erkaufet bat, 2c. fein Baus nicht einlofet, fo bekommt er es ben dem nachften Jubeljahre umfonft wieder. Man fann aber den Grundtert auch noch auf eine andere 21rt, und zwar alfo überfeben: Und wenn ein Levit ein Levitenhaus einlöset; so soll er ausgehen 2c. 385). Mach diefer Ueberfetzung wurde der Gefetzgeber fagen, wenn ein Levit, ob er gleich von demjenigen, der fein Saus veräußert hat, fein Unverwandter ift, daffelbe lofet ; fo foll er es dennoch, wenn das Jubeljahr kommt, dem Sigenthumsherrn abtreten. In ftatt, daß nun in den übrigen Stammen nur die Anverwandten die Güter eines armen Unverwandten lofen konnten, fo hatte der Stamm Levi auch noch diefe Frenheit, daß ein jedweder Levite das Grundftuck eines andern Le= viten losen konnte. Uinsworth, Polus, Patrick, Zidder.

93. 34. 21ber das feld der Vorstädte ihrer Stådte zc. Nebft den acht und vierzig Städten hat= te Gott den Leviten einen gewiffen Strich Land um jede Stadt herum eingersumt, 4 Dof. 35, 4. 5. es fonnten aber die Felder, welche fie daselbft hatten, un= ter keinerley Vorwand veräußert werden. Die Ur= fache davon war diese, weil die Triften, welche fich in diefem Bezirke befanden, allen Leviten gemein ma= ren. Es hatte ein jedweder so viel Recht daran, als der andere, und es konnte keiner für fich insbesondere etwas davon verfaufen. Patrick, 2linsworth. 21uf Diese Urt forgten die Aegypter für die Felder, welche den Prieftern gehörten h), und fuchten fie zu erhalten. Benry. Es scheinet, als ob das Gefet, welches der Gefetgeber bier den Prieftern zum Beften giebt, in den folgenden Beiten ware geandert worden; denn Je= remias kaufte das Feld feines Vetters hananeel i), und Barnabas verfaufte das feine, damit er das Geld

für dasselbe zu den Füßen der Apostel legen möchtek). Engl. Bibel. Man kann aber auf diese beyden Erempel antworten. Der Kauf des Jerenias geschahe auf ausdrücklichen Vefehl des Herrn, zu einer Zeit, da Jerusalem follte eingenommen werden, ja er geschahe nur vorbildsweise, und sollte ein symbolischer Unterricht seyn. Was den Verkauf des Varnabas anbetrisst, so läßt sich aus demselben nichts schlüßen, weil die judische Policeyversassung im Vegrisse fund, nebst der Nepublik zugleich zu Grunde zu gehen. Polus 387).

h) 1 Mof. 47, 22. i) Jerem. 32, 7.8.9. k) Apoftela. 4, 36. 37.

9. 35. Ist dein Bruder neben dir arm geworden 2c. Diesen Verstand hat das Hebräische, in welchem es heißt: Wenn die Zande deines Bruders gefallen sind, wenn er nicht im Stande ist, so viel zu erwerben, daß er und die Seinigen davon leben könnten; so sollt du ihn unterstützen, du sollt ihm ein Almosen mittheulen, du sollt ihm geben, du sollt ihm leihen, damit er leben könne. Ainsworth, und Patrick.

Du sollt auch den Fremdling, und den Bast unterstützen. Oder vielmehr: wenner auch gleich ein Fremdling, oder ein Gast wäre; das heißt, nach der Meynung des Jarchi und Abarbanel, wenn er anch gleich ein Teubekehrter der Gerechtigkeit, oder ein Fremdling des Thores wäre 1). Hyrcanus, sägen die jüdischen Lehrer war der erste, welcher für die eigentlich so genaunten Fremden Hospitäler aufrichtete. Patrick.

1) Selden. de I. N. et G. Lib. 6. c. 6.

Auf daß er mit dir leben möge. Damit er sich erhalten und den nothdürftigen Unterhalt haben möge m), ohne in die außerste Armuth zu gerathen. Patrick, Ainsworth; oder, damit er sich nicht ge= nöthiget

(386) Von dieser Ueberschung finden wir keinen tüchtigen Grund. 1) Nach dem Grundterte heißet es eigentlich: Wer ein Saus von den Acviten gekaufet hat. Und 2) daß dieses von einem solchen Käuser, welcher nicht ein Levit war, zu verstehen sey, zeiget uns die beygesügte Ursache, welche als die einige angegeben wird, und folglich an sich alleine zureichend seyn muß: denn die Säuser in den Städten der Acviten sind ihre Jabe. Diese Ursache wäre entweder nicht gultig, oder nicht zulänglich, oder nicht beutlich guug ausgedruckt, wenn der Käuser an sich gebracht und behalten hätte, Leviten Gut und Habe geblieben. Es ward auch hier nicht so, wie in andern Stämmen, auf die Anverwandtschaft, soudern überhaupt auf den Stamm und dessen Rechte gelehen.

(387) Es wird auch dabey gemeldet, daß er zwar ein Levit, aber nicht im judischen Lande, fondern in Cys pern gebohren, oder ein Inwohner dafelbst gewesen.

mit

Jahr der Welt 2514.

und den Gast unterstücken, auf daß er mit dir leben möge. 36. Du sollt keinen Wus te cher, noch Zins von ihm nehmen, sondern deinen Gott fürchten; und dein Bruder soll ben dir leben. 37. Du sollt ihm dein Geld nicht auf Wucher, und deine Lebensmittel nicht

v. 36. 2 Mol. 22, 25. 5 Mol. 23, 19. Pl. 15, 5. Spruchw. 28, 8. Giech. 18, 8. c. 22, 12.

nöthiget fehen möge, fein Glud anderswo zu versuchen. Spencer n).

m) 5 Mol. 15, 18. n) De Rit. Hebr. p. 262.

9. 36. Du sollt keinen Wucher, noch Jins von ihm nehmen, 2c. Obgleich die hebraischen Borte, Wefchech und Tarbith, einerley Bedeutung ju haben scheinen; fo giebt doch der folgende Vers Grund zu glauben, daß man hier unter dem 20u= cher den Bins von dem verliehenen Gelde, und un= ter dem Finfe den Gewinn verstehen muffe, den man von aewissen Lebensmitteln, die man gleichfalls weggeliehen gehabt, habe ziehen tonnen. Salmafius hat folches, indem er diefe Worte erklåret, weitlauftig ausgeführet. Wir wollen nur noch hinzuseben, daß mit dem Gebote, den Urmen zu helfen, nichts beffers verfnupft werden konnte, als das Verbot, ihnen etwas auf Zinfen zu leihen. Leihen, ohne Zins zu neh= men, ift bisweilen eine eben fo große Mildthatigfeit, als Almofen geben. Man sehe unsere Erklärung über 2 Mos. 22, 25. und hernach über 5 Mos. 23, 19. Patric.

V. 37. 38. ... und deine Lebensmittel nicht mit Uebersatze geben. Das heißt : Du follt ibm nicht eine gewisse Menge Lebensmittel leihen, damit du nach einer gewissen Zeit eine großere Menge dafür wiederbefommen mogeft; 3. E. zween Scheffel Bei= jen im Winter, damit du nach der Erndte drey Scheffel wiederbefommen mogeft. Dieses ift die Erklå= rung des Bieronymus o), und sie verdienet, ange= nommen zu werden. Willet, und Patrick. Bas den Bewegungsgrund anbetrifft, den Gott in dem folgenden v. mit feinen Gesehen vom Bucher und von den Zinsen verbindet, so ift derfelbe gar leicht zu verstehen. Er will haben, die Ifraeliten, welchen er feine Sute und Barmherzigkeit fo deutlich zu erkennen gegeben, indem er fie aus der agyptischen Dienst= barkeit errettet hat, damit er ihnen feine Liebe in rei= chem Maaße erzeigen moge, follen fo viele unverdien= te Bohlthaten erkennen, und fich gleichfalls einer ge= gen den andern gutig, leutselig und mildthatig erweis fen. Willet, Uinsworth, Patrict, Benry.

0) In Exech. 18.

Ehe wir noch diese Materie verlassen, mussen wir unser Versprechen erfüllen, das wir bey 2 Mos. 22, 25. gethan haben, nämlich uns weitläuftiger über den Wucher, oder, deutlicher zu reden, über das Ausleihen auf Insen, zu erklären. Die Meynungen der jüdischen Lehrer von dieser Sache findet man in dem Seldenus p), die Meynung der Kirchenväter und Kirchenversammlungen bey dem Bingham 9), die Ursachen des Geletzes bey dem Spencer r), und eine weitläuftige Untersuchung der verschiedenen Mey-

nungen von dem, worauf fich diese Frage arundet, ben dem Willet. Diefer lette fuhret von dem Auslei= ben auf Tinsen drey verschiedene Meynungen an: 1. Die Mennung derer, die es schlechterdings als eine Sache, die den gottlichen und menschlichen Gesehen zuwider ware, verwerfen : 2. Die Meynung derer, welche, ob fie es gleich verwerfen, dennoch dafür hal= ten, man muffe es zulassen, weil ben der gegenwartigen Einrichtung der menschlichen Gesellschaften das Ausleihen auf Zinsen, in Ansehung der Handlung, nothig ware: 3. Die Meynung derer, welche, indem sie den verhaßten Namen Wucher verwerfen, das Ausleiben auf Jinsen unter gewissen Bedingungen zulaffen. Diese letste Meynung nimmt der gelehrte Ausleger, von dem wir reden, an, welches auch fast alle Neuere gethan haben, ohne fich daben viel um den Namen, den man der Sache beplegt, zu befummern, wenn man übrigens nur wegen des Besentlichen ei= nig ift s). Unter allen diefen Schriftftellern aber hat ein gewisser berühmter schottlandischer Gottesgelehr= ter die Sache am weitlauftigften ausgeführt. Machdem diefer die verschiedenen Meynungen der alten und neuern Rechtsgelehrten, Sottesgelehrten und Cafuisten von dem Ausleihen auf Zinsen forgfältig ange= führet hat; so macht er endlich den Schluß, es sen nicht verboten, wenn man nur die Regeln der Gerechtigkeit und Liebe daben beobachtete. Die vor= nehmsten Beweisgrunde, die er davon anführt, befteben nebst denen, die er aus verschiedenen Schrift= ftellern, und besonders dem Rivetus, beybringet, furglich in folgendem: 1. Wenn man bas Ausleihen auf Binfen an fich felbst betrachtet; fo faffet es nichts, das wider die Gerechtiafeit liefe, in fich. Denn dieje= nigen, denen man leihet, haben einen Vortheil von dem geliehenen Gelde. Niemand ift verbunden, feine Einfunfte andern zu geben : folglich hindert uns nichts eine gewisse Belohnung dafür zu nehmen, daß wir andern zu einem Gewinne geholfen haben, den fie fonft nicht erhalten håtten. 2. Wenn das Ausleihen auf Binfen mit keinen Erpreffungen, noch Betruge, oder fonst einem Misbrauche, der wider die christliche Lie= be låuft, verbunden ist; so ist es eben so wenig etwas ungerechtes, als das Vermiethen. Denn man hat nicht mehr gegründete Urfachen für Das Verpachten eines Stuckes Feldes, oder das Vermiethen eines Hauses eine Summa Geld zu nehmen, als fur das Verlei= hen des Geldes. 3. Es giebt fehr viele Perfonen, als 3. E. die Bitwen, die minderjahrigen Rinder, die alten Leute, die Gelehrten, zc. welche fich nicht wur= den erhalten können, wenn fie nicht von den Geldern lebten, die sie auf Zinsen ausleihen, oder die man an 4. Ohne das Ausleihen auf ibrer statt ausleihet. Binfen

mit Uebersaße geben.

38. Ich bin der Herr euer Gott, der ich euch aus Aegyptenlande Vor gefühzebriftiGeb.

1490.

Binfen wurde die Handlung nicht bestehen konnen. (Wenn ein Reicher einem andern Reichen leihet, warum follte er nicht zur Dankbarteit für den Dienft, den er ihm leiftet, fur das Bertrauen, das er zu ihm hat, und für die Sütigkeit, daß er ihm erlaubet, fich fein Geld zu Nute zu machen, einigen Bins von ihm fordern können ? Wenn ein Reicher von einem Ur= men eine fleine Summe Geldes entlehnet, und ihm einen auten Bins dafür giebt, warum follte fich die= fer Lirme folchen Vortheil nicht ju Dube machen ? Borget hingegen ein Urmer von einem Reichen, da= mit er felbst etwas ansehnliches damit gewinnen moge, warum follte der Neiche nicht mit Nechte etwas weniges von dem Gelde fordern können, das derjeni= ge gewinnt, dem er die Mittel verschafft, daß er feine Sachen auf eine solche Art einrichten kann? Man fiehet deswegen gar ofte, daß Raufleute, die nichts hat= ten, auf eine folche Art in fehr furzer Zeit eben fo reich, ja noch weit reicher, als diejenigen, geworden find, welche ihnen etwas geliehen hatten, damit fie eine Handlung anfangen konnten. Benn wir end= lich den Fall fehen: ein Urmer leihet von dem weni= gen, das er ersparet hat, einem andern Urmen; hat wol der lettere, da einer so bedurftig, als der andere ift, nur den geringsten Schein eines Grundes, zu fordern, daß der erstere, um ihm einen Gefallen zu er= zeigen, fich felbst schaden, und die Bortheile missen foll, die er von seinem Gelde haben konnte ()? 5. Daß das Ausleihen auf Zinsen nicht wider das Necht der Matur ift, folches erhellet ferner daraus, weil Gott den Ifraeliten vermöge eines ausdrücklichen Gesetes erlaubt, den Fremden auf Zinfen zu leihen, 5 Mof. 23, 19, 20. welches er nimmermehr wurde zugegeben haben, wenn alle Arten von Zinsen etwas unerlaubtes und strafbares waren. Einige Ausleger bemus hen fich vergeblich, das Wort fremde auf die sieben Bölfer des Landes Canaan einzuschränken, denn man fiehet aus der Gegeneinanderhaltung der Worte, Bruder und Fremdlinge, deutlich, daß das lettere über= haupt eine jedwede Person anzeiget, die zu den Bol= fern, die feine Ifraeliten waren, gehorte, wenn fie nicht ein Neubekehrter war 388). 6. Benn Gott verbietet, es foll tein Ifraelit von dem andern Binfe nehmen; so geschiehet solches nicht sowol vermoge der Grundfake des Rechtes der Matur, wenigstens in 2In= fehung der reichen Ifraeliten, fondern vielmehr ver= moge des burgerlichen Rechts und der Verfaffung ihrer Republik. Da sie fast aus nichts, als Ackersleuten und Soldaten bestund ; fo war die handlung bey ihnen fehr eingeschrankt. Diejenigen, die etwas borg=

ten, thaten es nicht deswegen, damit fie etwas damit gewinnen, fondern daß fie davon leben mochten. Sat= te man nun einigen Bins von ihnen gefordert; fo wurden die allermeiften ihre Schulden nicht haben bes zahlen konnen, und ein Rand ihrer Glaubiger, und Schlachtopfer des Geizes und der Gewinnfucht gewor= den feyn. Aus eben einer folchen Urfache war zu Rom im Anfange der Republik das Ausleihen auf Binfen verboten. Machdem fich aber die Gefellichaf= ten heute zu Tage in einer andern Verfaffung befin= den; fo muß das gottliche Gefes, welches den Burgern von ihren Mitburgern Zinfen zu nehmen ver= bot, eben so wenig als ein verbindliches Besets angefehen werden, als das Gefet von Erlaffung der Schul= den aller fieben Jahre, oder den Frenheiten des Ju= beljahres alle funfzig Jahre. 7. Man muß nur die= fes merten, daß die allgemeinen Grundfase der Menfch= lichkeit, Billigkeit und Liebe, welche, indem fie den Ifraeliten erlaubten, den Fremden auf Zinsen zu lei= ben, ihnen hingegen folches in Anfehung ihrer Mit= bürger, und besonders der Armen, unterfagten; man muß, sage ich, merten, daß diese Grundlake, da sie Grundfaße des Nechts der Natur und unausloschlich find, ben dem Ausleihen auf Zinsen allzeit zur Regel dienen muffen, und daß man wenigstens von den Ur= men, wenn man ihnen leihet, niemals einigen Bins nehmen, noch einen an fich felbst gar zu großen, oder in den Gefeten des Staats verbotenen Bins fordern, noch auf Pfånder leihen foll ; weil man fich da die Hoff= nung macht, es werde eine Zeit kommen, daß, weil man fein Recht mit der außersten Ocharfe fucht, man einen unglucklichen Schuldner werde nothigen tonnen, Die Guter und Sachen, um die man ihn beneidet, entwe= der zu verlaffen, oder zu verfaufen. Go foll man auch. nicht, wenn diejenigen, denen man geliehen hat, in eini= gen Berfall gerathen find, fich ihre Umftande zu Nube machen, und sie zwingen , ohne Barmherzigkeit Die Binfen zu bezahlen, die fie doch nicht bezahlen können, wenn fie nicht ihren ganzlichen Untergang befördern wollen. Und endlich foll man auch weder minder= jahrigen, noch geringern Personen, ohne Vorbewußt ihrer Borgesetten, leihen, damit man fie uberfe= Ben, und weil man fie ftarte Versicherungen geben laft, die Hauptfumma nebst großen Binfen defto ge= wisser wiederbekommen moge. Man foll mit einem Borte niemals wider diefe Grundregel verstoßen : Was du willt, daß es dir die Leute thun follen, das thue ihnen auch. Die meisten Urthei= le der Alten, und die meisten Verordnungen der Rir= chenversammlungen wider die Binfen, betreffen nur den

(388) Hierzu kommt noch das: daß den Juden alle Gemeinschaft mit diesen Volkern und Inwohnern des Landes Canaan verboten, ja so gar ausdrücklich anbefohlen war, daß sie dieselbigen ganzlich ausrotten sollten.

Jahr der Welt 2514.

geführet habe, daß ich euch das Land Canaan gabe, und euer Gott fen. 39. Sleis chergestalt, wenn dein Bruder neben dir arm geworden ist, und sich dir verkauft hat; so follt du dich seiner nicht bedienen, wie man sich der Sclaven bedienet. 40. Sondern er soll als ein Tagelöhner, und Fremdling bey dir feyn, und dir bis auf das Jubeljahr 41. Allsdenn foll er nebst seinen Rindern von dir ausgehen, und sich zu feiner Dienen. Familie zurückbegeben, und wiederum zu dem Befise der Guter feiner Bater gelangen. 42. Denn fie find meine Rnechte, weil ich fie aus Regyptenlande geführet habe; deswegen follen sie nicht vertauft werden, wie man die Sclaven vertauft. 43. Du sollt nicht ftrens v. 43. Ephef. v. 42. Siebe bernach v. 55.

v. 39. 2 Mol. 21, 2. 5 Mol. 15, 12. Jerem. 34, 14. v. 42. 6, 9. Col. 4, 1.

den so genannten Judenzins, das ist, einen allzugrof= fen Bins, oder denjenigen, den man von den Urmen fordert. 9. Die Mittel, die man ersonnen hat, das Seld mit Nuten auszuleiben, ohne eigentlich so ge= nannte Binfen dafür zu verlangen, als z. E. die Einfunfte, die man durch Erlegung einer gewissen Summe Geldes erhält, oder andere von diefer 21rt, find nur dem Namen nach, von dem Ausleihen auf Binsen unterschieden, werden aber dennoch von eben den Casuisten, welche alle Zinfen verdammen, gebilliget. 10. Endlich hat das meiste, was man wider das Husleihen auf Zinsen vorbringt, feinen Grund, und die Einwürfe, die man aus einigen Schriftstel= len nimmt, um zu zeigen, daß es nicht erlaubt sey, fonnen gar leicht beantwortet werden, wie wir folches bey 5 Mos. 23, 19. 20. zeigen wollen 389). Man se= he den forbessus u).

q) The Antip) De I. N. et G. Lib. 6. c. g. et 10. quities of the Christian Church, Book 6. c. 2. r) De Legib, rit. Hebr. p. 255'- 272. edit. claviff. Pfaf-fii. s) Vid. e. g. D. Whitby, Ethices Compendium, Lib. 2. feft. 8. Towerson, Explicat, te the Ca-techifm. Part. 2, p. 419. 3. edit. Stackhouse, A complete Body etc. p. 937. et 38. 1. edit. t) Diefer gange Urtifel ift aus dem Traite de la Morale des Peres bes herrn Barbeyrac, 146. 147. G. genom: men. u) Theolog. Moral. Lib. 8. Part. 4. c. 11. Oper. Tom. 1. p. 209 - 256. Vid. etiam Noodt, de Foenore et Vfura; la Placette, Traité de l'Intérêt, et Puffendorf. Ius Nat. et Gent. Lib. s. c. 7. cum annot. Barbeyrac. s. edit.

2. 39. 40. 41. 42. 43. Gleichergeftalt wenn dein Bruder 2c. Wir haben in den Unmerfungen zu 2 Mof. 21, 6. gefagt, es halte ein gewiffer neuer Runft= richter nicht dafür, daß es einem Sclaven, welcher Schulden halber ware vertauft worden, frey ftunde, ob er, nachdem er fechs Jahre gedienet hatte, von feinem Herrn weggehen, oder länger ben ihm verblei= ben wolle, und daß er, wenn er das lektere erwählte, lebenslang ben ihm bleiben mußte, und niemals, auch nicht einmal von dem Jubeljahre in die Frenheit aefest werden tonnte. Sallet. Es verhalte sich nun aber mit diefer Meynang, welcher es nicht an aller Wahrscheinlichkeit fehlt, wie es wolle; so befiehlt der

Gesether allhier, wenn es fich fugte, daß fich Ifraeliten entweder selbst verfaufet håtten, oder von ihren in der äußersten Urmuth sich befindenden Aeltern wa= ren verkaufet worden x); so solle man mit ihnen nicht als mit Sclaven umgehen, die man von den Beiden gekauft, oder im Rriege gefangen bekommen batte, und über welche man, fo lange fie lebten, ein Recht behielte, sondern als mit Tagelohnern, oder Leuten, die man um einen gewiffen Sold gedinget hat, als mit fremden, die man auf eine Zeit lang in die Arbeit gemiethet hat. Er befichlt noch über diefes, daß fie ben dem nachsten Jubeljahre, fie und ihre Rinber, wieder frey feyn follen, damit fie die Guter befiben mögen, die ihnen etwan währender Zeit ihrer Rnechtschaft zugefallen sind, und untersagt endlich ausdrücklich, daß fie diefelben bis zur Zeit ihrer Be= fregung nicht harte halten follen. Er giebt zu erten= nen, da er sie sowol, als die übrigen von dem Volke, aus der erschrecklichsten Sclaveren erlofet hatte; fo fen folches nicht deswegen geschehen, daß sie vom neuen follten unterdrücket werden. Es laßt sich also gar leicht begreifen, daß die Zeit, in welche die Jubeljahs re einfielen, in der That für die geringen im Bolke eis ne Zeit der Freude und des Vergnügens war.y). Man brachte die ersten neun Tage derselben in Freude und in Vergnügen zu, fast wie die Romer ihre Satur= nalien. Maimonides sagt: Von dem Anfange des Jahres an, bis auf den Versöhnungstag, ferzte man die Sclaven nicht in die Freyheit; sie leisteten aber ihren Serren nicht den geringften Dienft. Sie aßen, fie trunten, fie machten sich luftig, und ein jeder trug eine Krone auf feinem Baupte; fo bald aber der Verföhnungss tag gekommen war, ließen die Rathe des Sans hedrin die Trompete erschallen, und die Sclas Diesen Vorzug ven waren für frey erklärt z). hatten die Sclaven der Ifraeliten. Bey ben Griechen a) und ben den Nomern b) wurden fie weit har= ter gehalten. Diodorus aus Sicilien aber verfichert, daß fich die Indianer, nach den alten Gefeten der Gymnofophiften, niemals als Sclaven verfauften c), und der berühmte Suetius muthmaget, fie hatten die=

(389) Es find auch diejenigen Punfte, darauf es ben Entscheidung dieser sittlichen Frage hauptfächlich ankommt, in unferer 899. Unm. ju dem I. Theile zu finden.

ftrenge mit ihm verfahren, fondern deinen Bott fürchten. 44. Mas aber deinen Scla= Dor ven und deine Magd anbetrifft, die ben dir find : So follen fie von den Bolfern fevn, die Chriffi Geb. um euch ber wohnen. 3hr follet den Knecht und die Magd von ihnen faufen. 1490. 45. She follet sie auch von den Kindern der Fremden kaufen, die ben euch wohnen, ia sogar von ihren Familien, die unter euch find, welche sie in eurem Lande gezeuget haben, und ihr follet 46. Und sie als ein Erbtheil haben, um sie euren Rindern nach euch zu las fie besiken. fen, daß fie den Befit derfelben erben, und ihr follet euch ihrer immer und ewia bedienen. Bas aber eure Brüder, die Rinder Ifrael, anbetrifft, fo foll keiner auf eine ftrenge Urt über feinen Bruder herschen. 47. Und wenn der Fremdling, oder der Gast, der sich ben Dir befindet, reich geworden, dein Bruder aber, der neben ihm ift, so arm geworden ift. dak

diefes aus den mofaischen Gesetsen entlehnet d). Lins= worth, Willer, Patrick, Parker.

x) Vid. Selden. de I. N. et G. Lib. 6. c. 7. y) Man trifft ben ben Griechen einige Feffe an, die diefem gang gleich und abnlich find. Vid. Meurf. Graec. Fer. Lib. 4. z) Schemittah vejebel, c. 10.
a) Vid. Athen. Lib. 6. c. 6. Aelian. Var. Hift. Lib. 6. c. 76. b) Gellius, Lib. 20, c. 1. Macrob. Lib. 1, c. 11. c) Lib. 2. c. 39. d) Demonftr. Enang. Prop. 4. c. 6, §. 1.

2. 44. Mas aber deinen Sclaven 2c. Das heißt: "Wenn ihr Kniechte und Mågde braucht, fo "follet ihr fie von den heidnischen Bolfern, die um "euch her wohnen, nehmen." 3hr eigener Vortheil mußte fie dazu antreiben; denn, nach der Mennung der judischen Lehrer, mußte ein hebraischer Sclave, der ben einem von der Obrigkeit angestellten öffentli= chen Vertaufe war getauft worden, für ben Unterhalt und die Rleider feiner Frau und feiner Rinder, wenn er einige hatte, forgen, und wenn die in dem Gefete bestimmte Zeit verfloffen war, fo waren fie insgefommt frey e); welches aber in Ansehung der heid= nischen Sclaven nicht ftatt hatte. Es scheinet aber doch, daß die Hebraer wenig folche Sclaven hatten. Sie richteten lieber ihre Rinder zu dem Landleben ab, und hatten auf ihre Felder und Beerden Ucht, worinnen ihr größter Reichthum bestund. Ueber dieses war das gelobte Land dergestalt bevölkert, daß fic eben nicht nöthig hatten, ben den benachbarten Bölfern Sclaven zu holen. Patrid und Parfer.

e) Man febe die Anmerkungen ju 2 Mof. 21, 2. 2c.

3. 45. ... der Fremden ... die bey euch wohnen. Das ift, von den Prosenten der Gerechtigkeit und den Prosenten des Thores f.). Patrick 390.

f) Selden. de I. N. et G. Lib. 6. c. g.

Ja sogar von ihren Samilien, die unter euch find, 2c. Wenn einer von ihren Familien, oder ih= ren Auverwandten, wie die 70 Dolmetscher überse=

hen, in dem Lande Kinder gezenget hatte, und sie verkaufen wollte; so konnte sie ein Jude kaufen, und sie wurden sein Eigenthum, wenn er sie nur nicht in die Freyheit sekte. Mach der Meynung der jüdischen Lehrer konnten die Proselyten der Gerechtigkeit diese Freyheit erlangen, indem sie sich entweder löseten, oder von ihren Freunden gelöset wurden, oder von ihren Herren einen schriftlichen Ubschied bekamen, oder in dem 2 Mos. 21, 26. angezeigten Falle. Die Proselyten des Thores aber erhielten ihre Freyheit nicht anders, als wenn sie sich löseten, und es wurden weder die einen, noch die andern von dem Jubeljahre in die Freyheit geseht. Man sehe, was wir hiervon in der Unmerfung zu der vorhin angezeigten Stelle des 2, D. Mose gesagt haben. Patvick.

B. 46. Und sie als ein Erbtbeil haben, um sie euren Zindern 2c. Die 70 Dolmetscher übersehen: um sie unter eure Zinder zu theilen. Man schlüßet aus diesen Worten sehr wahrscheinlich, es was re nicht erlaubt gewesen, diese Sclaven an die fremden Volker zu verlaufen, besonders wenn sie Proselyten der Gerechtigkeit gewesen wären. Linsworth.

Und ihr follet euch ihrer immer und ewig bes dienen w. Sie follen, fo lange fie leben, eure Sclasven seyn, ohne daß das Jubeljahr ihren Justand vers åndert, wo sie ihn nicht felbst, indem sie sich lösen, verändern. Engl. Bibel, Patrick.

23. 47. Und wenn der Fremdling w. Das heißt, nach der chaldaischen Umschreibung und den Talmudisten, der unbeschnittene Proselyt, oder der Proselyt des Thores, einer von den gottessfürchtigen Beiden, wie die Juden in den folgenden Zeiten zu reden pfleaten g.) Patrick.

g) Selden. de I. N. et G. Lib. 2. c. 3.

Dein Bruder aber ... so arm geworden ist, daß er sich an den Fremden 20. Ontelos übersest: an den Uramiter, das ist, an einen Göhendiener,

(390) Es ift schon mehrmal erinnert worden, das dieser Unterscheid der Proselhten in den altesten Zeiz ten noch nicht so bekannt gewesen. Ueber dieses ist es auch nicht wahrscheinlich, das dieses Necht der Leibeiz genschaft sich auch auf diejenigen erstrecket habe, welche nach der Zeit Neubekehrte der Gerechtigkeit genennet wurden, und die judische Neligion angenommen hatten, folglich von den Isracliten nicht mehr als fremde, sondern als Hebraer, obwol nicht aus den Hebraern, als ihre Brücker, ob wol nicht nach dem Fleische, und als ihre Glaubensgenossen waren. daß er sich an den Fremden, oder den Ausländer, der bey dir ist, oder an die Nachkoms men von der Familie des Fremden, verkaufet hat: 48. So soll, nachdem er sich vers kauft hat, in Ansehung seiner das kösungsrecht statt haben, und es soll ihn einer von seinen Brüdern lösen: 49. Oder sein Better, oder seines Betters Sohn, oder ein andes rer naher Blutsfreund von denen, die zu seiner Familie gebören, soll ihn lös seinen Käufer von dem Jahre an, da er sich an ihn verkauft hat, bis auf das Jubeljahr rechnen, so, daß das Geld des Werthes, wosür er sich verkauft hat, nach der Anzahl der Jahre gerechnet werden soll. Die Zeit, die er ihm gedienet hat, soll, wie die Tage eines Tagelöhners, dazu gerechnet werden. 51. Sind noch viele Jahre; so soll er das Geld feines Kaufes nach der Anzahl dieser Jahre, nach dem Werthe, wosür er ift gekauft wors den, den

ner, oder vielmehr, an einen, der einer gewesen ist. Man glaubte, die Ubgötterey wäre bey den Aramitern, oder alten Syrern zuerst entstanden, und in der That kamen der Tharah und Nahor, die allerältesten Böchendiener, deren die heil. Schrift gedenket, von ihnen her. Der Geschegeber sehet also voraus, daß sich ein Hebräer aus Armuth, mit Verachtung seiner Neligion, an einen unbeschnittenen Proselyten, und besonders an eines von seinen Kindern, das kein Proselyt, sondern noch ein Heide ist, verlauft hat. Ainsworth, und Patrick.

B. 48. So soll ... in Ansehung seiner das Lösungsrecht statt haben. Wenn es seine Unverwandten nicht thaten, so mußte es die Obrigkeit, ja sogar zweymal thun; verkäufte sich aber ein solcher Mensch zum dritten male; so ward er als einer, der nicht werth war, daß man ihn lösete, verlassen. Dieses lehren die Rabbinen h). Allein, die Wahrheit zu sagen, man sollte vielmehr nach dem 54. v. glauben, es wäre niemand verbunden gewesen, einen solchen Menschen zu lösen, er mochte sich das erste, oder das andere mal versauft haben. Patrick.

h) Id. ibid. Lib. 6. c. 7.

Und es soll ihn einer von feinen Brüdern los fen. Dieser Erlöser, spricht der R. Bechai, ist der Messias, der Sohn Davids, vom Stamme Juda. Wir führen diese Worte in keiner andern Abssicht an, als dasjenige damit zu destätigen, was wir bey dem 10. v. angemerket haben, daß nämlich die Juden selbst mit der Einsekung des Jubeljahres mystische Ubssichten verknüpften: denn sonst sind die

Begriffe, welche fich diefer Rabbine von dem Meßias und feinem Reiche machte, von den unferigen gar fehr unterschieden. Patrict.

23. 50. Und er foll mit feinem Käufer w. Damit der Sclave feinem Herrn teinen Schaden zufügen möge; so soll er rechnen, wieviel Jahre er ihm gedienet hat, wie viele er ihm noch bis auf das Jubeljahr dienen sollte, und wie theuer er sich verfauft hat: Hierauf soll er ihm mehr oder weniger Seld wiedergeben, nachdem nämlich sein Dienst noch länger, oder noch fürzer hätte dauern sollen. Patrick.

Die Jeit, die er ihm gedienet bat, soll, wie die Lage eines Tagelsbnecs, dazu gerechnet werden. Man soll den Lohn, den man ihm für seine wirklich geleisteren Dienste schuldig ist, so rechnen, wie man den Lohn eines Tagelöhners, eines Menschen, der sich um so, oder so viel zum Tagelohne verdungen hat, rechnen würde, und er soll das übrige für seine Bosung bezahlen. Patrick. Dieser Ausdruck, wie die Tage eines Tagelsbners, zeiget in der heiligen Schrift eine bestimmte Jahl von Tagen an. Hich 7, 1, 2, Jes. 16, 14. c. 21, 16. Linsw. Ridder ³⁹¹).

9. 51. 52. Sind noch viele Jahre 2c. Gefest, ein folcher Mensch håtte sich in dem zwanzigsten Jahre vor dem Jubelfeste für vierzig Gulden verkauft, und wollte sich nach zehen Jahren wieder lösen; so håtte er nur zwanzig Gulden, und weder mehr noch weniger, an seinen Herrn bezahlen durfen i). Parker.

i) Man merfe wohl, daß die Sabbathjahre nicht mitz gegählet wurden. Siehe die Anmertung zu 3 Mos. 25, 27. 28. 392).

V. 53.

(391) Dey dem Hiob scheinet der Jusammenhang der Nede eine andere Erklärung dieses verblämten Ausdrucks zuerfordern. Hiob klaget über dieBeschwerlichkeiten des menschlichen Lebens, und besonders über den elenden Justand, darinnen er sich selbst befand. Wenn er nun dieses Elend mit den Tagen eines Tagelöhners, oder eines Menschen, den man um das Lohn zu einer gewissen Arbeit gedinget hat, vergleichet; so hat er damit sein Ubsehen nicht sowol auf die bestimmte Jabl, als vielmehr auf die Muchseligkeit. Er saget auch nicht ohne Nachdruck: wie die Tage. Hiermit zielet er auf solche gemiethete Arbeiter, welche nicht nur eine Stunde gearbeitet, sondern des ganzen Tages Last und Hike getragen haben. Matth. 20, 12.

(392) Diefes dunkt uns ohne Grund zu feyn. Oben, bey dem 27. und 28. v. hatte die Sache ihre Rich= tigkeit. Daselbst aber hatte es eine ganz anders Bewandtniß. Bey Biedereinlösung der Grundstrücke, oder Aecker,

Jahr

der Welt

2514.